

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021-2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

Impressum

Verwaltungsbehörde
gemäß Artikel 71
der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060

**Ministerium für Ernährung,
Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz
Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart**

SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3

CCI	2021DE16RFPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF 2021-2027 Baden-Württemberg
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Baden-Württemberg
Version	2.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)3250
Datum des Kommissionsbeschlusses	24.05.2022
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	Entscheidung Mitgliedstaat gem. BGA-Beschluss vom 17.05.2023
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	17.05.2023
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Ja
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE1 - Baden-Württemberg DE11 - Stuttgart DE111 - Stuttgart, Stadtkreis DE112 - Böblingen DE113 - Esslingen DE114 - Göppingen DE115 - Ludwigsburg DE116 - Rems-Murr-Kreis DE117 - Heilbronn, Stadtkreis DE118 - Heilbronn, Landkreis DE119 - Hohenlohekreis DE11A - Schwäbisch Hall DE11B - Main-Tauber-Kreis DE11C - Heidenheim DE11D - Ostalbkreis DE12 - Karlsruhe DE121 - Baden-Baden, Stadtkreis DE122 - Karlsruhe, Stadtkreis DE123 - Karlsruhe, Landkreis DE124 - Rastatt DE125 - Heidelberg, Stadtkreis DE126 - Mannheim, Stadtkreis DE127 - Neckar-Odenwald-Kreis DE128 - Rhein-Neckar-Kreis DE129 - Pforzheim, Stadtkreis DE12A - Calw DE12B - Enzkreis

	DE12C - Freudenstadt DE13 - Freiburg DE131 - Freiburg im Breisgau, Stadtkreis DE132 - Breisgau-Hochschwarzwald DE133 - Emmendingen DE134 - Ortenaukreis DE135 - Rottweil DE136 - Schwarzwald-Baar-Kreis DE137 - Tuttlingen DE138 - Konstanz DE139 - Lörrach DE13A - Waldshut DE14 - Tübingen DE141 - Reutlingen DE142 - Tübingen, Landkreis DE143 - Zollernalbkreis DE144 - Ulm, Stadtkreis DE145 - Alb-Donau-Kreis DE146 - Biberach DE147 - Bodenseekreis DE148 - Ravensburg DE149 - Sigmaringen
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen	9
Tabelle 1.....	19
2. Prioritäten.....	24
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe	24
2.1.1. Priorität: A. Priorität A:	24
Zukunftstechnologien und Kompetenzen	24
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE).....	24
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	24
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	24
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	26
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	27
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	27
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	28
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	28
2.1.1.1.2. Indikatoren	29
Tabelle 2: Outputindikatoren	29
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	30
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	31
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	31
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	32
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	33
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	33
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	33
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE).....	34
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	34
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	34
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	34
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	34
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	35
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	35
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	35
2.1.1.1.2. Indikatoren	36
Tabelle 2: Outputindikatoren	36
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	36
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	37
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	37
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	38

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	38
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	38
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	38
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.4. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (EFRE).....	39
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	39
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	39
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	40
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	40
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	41
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	41
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	41
2.1.1.1.2. Indikatoren	42
Tabelle 2: Outputindikatoren	42
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	42
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	43
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	43
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	43
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... 44	
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	44
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	44
2.1.1. Priorität: B. Priorität B:.....	45
Ressourcen und Klimaschutz.....	45
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE).....	45
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	45
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	45
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	47
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung	48
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	48
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	49
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	49
2.1.1.1.2. Indikatoren	50
Tabelle 2: Outputindikatoren	50
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	52
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	52
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	52
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	53
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... 53	
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	54

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	54
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (EFRE)	55
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	55
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	55
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	57
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	57
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	57
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	58
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	58
2.1.1.1.2. Indikatoren	59
Tabelle 2: Outputindikatoren	59
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	61
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	61
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	61
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	62
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... ..	62
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	63
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	63
2.2. Priorität technische Hilfe	64
3. Finanzierungsplan	65
3.1. Übertragungen und Beiträge (1)	65
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	65
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung).....	65
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen .	66
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)	66
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	66
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung	66
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)	66
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung).....	67
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung	67
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen	67
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	67
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben.....	67
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	67
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)	68
3.4. Rückübertragungen (1)	68
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren).....	68

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung).....	68
3.5. Mittelausstattung nach Jahr.....	69
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr	69
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	70
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag.....	70
4. Grundlegende Voraussetzungen	71
5. Programmbehörden.....	86
Tabelle 13: Programmbehörden.....	86
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet	86
6. Partnerschaft	87
7. Kommunikation und Sichtbarkeit	91
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	93
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	93
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen.....	94
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	94
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	95
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	95
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)	95
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.	95
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.	95
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.....	95
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.	96
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	97
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente	97
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens	98
Anlage 3	99
DOKUMENTE	100

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

1.1 Einführung

Um den Herausforderungen für ein intelligenteres, grüneres und sozialeres Europa zu begegnen, partizipiert Baden-Württemberg unter dem übergeordneten Ziel „Beschäftigung und Wachstum“ erneut an der Förderung im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Nach der EFRE-Verordnung[1] investieren stärker entwickelte Regionen mindestens 85 % der Mittel in die Politikziele 1 und 2, davon mindestens 30 % in das Politikziel 2, für

- ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa
- einen grüneren, CO₂-armen Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa.

Das EFRE-Programm konzentriert sich auf diese beiden Politikziele. Bei der Ausgestaltung geben die Länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland von 2019 und die Investitionsleitlinien für die Kohäsionspolitik in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019[2] Orientierung. Darüber hinaus bildet der Europäische Green Deal[3] als die neue Wachstumsstrategie, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll, eine maßgebliche Grundlage. Das strategische Dach für die EFRE-Förderung bildet auf Bundesebene die Partnerschaftsvereinbarung.

1.2 Die zentralen Herausforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten

Mit Blick auf die Politikziele für ein intelligenteres und ein grüneres Europa gehören vor allem die Begrenzung des Klimawandels, die Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität, die Digitalisierung, die Nutzung Künstlicher Intelligenz und auch die Auswirkungen der Globalisierung auf die Wirtschaft, insbesondere die Verknappung der Ressourcen, zu den zentralen Herausforderungen in Baden-Württemberg im begonnenen Jahrzehnt[4][5].

Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0

Digitalisierung greift in alle Lebensbereiche ein und verändert sie grundlegend. In der Wirtschaft betrifft sie die gesamte Wertschöpfungskette und verändert Produktions- und Arbeitsprozesse in jeder Branche. Die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft hängt entscheidend davon ab, die Chancen von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz für den Übergang in die Wirtschaft 4.0 zu nutzen.

Klimaschutz und Klimawandel

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden[6]. Um dies zu erreichen, muss bereits 2030 eine Minderung der Treibhausgasemissionen von 65 % gegenüber 1990 erreicht sein. Baden-Württemberg strebt die Klimaneutralität bereits für 2040 an.

Transformation der Wirtschaft

Für das Erreichen der Klimaziele ist die Dekarbonisierung der Wirtschaft essentiell. Notwendige Transformationsprozesse betreffen dabei Sektoren, die unmittelbar mit der Förderung und Umwandlung fossiler Brennstoffe befasst sind, und Wirtschaftszweige, für die auf fossilen Brennstoffen aufbauende Technologien eine wesentliche Grundlage darstellen.

Versorgung mit Rohstoffen

Die Versorgung mit Rohstoffen wird angesichts wachsender Weltbevölkerung und wachsenden Wohlstands zunehmend schwieriger und unsicherer. Die COVID-19-Pandemie hat zudem die Verletzlichkeit globaler Lieferketten gezeigt.

Auf Basis von Analysen sowie EU-, nationalen und landespolitischen Strategien sind nachfolgend die strategischen Handlungsbedarfe auf diese Herausforderungen im Kontext des EFRE-Programms abgeleitet. Die in den landespolitischen Strategien ausgewiesenen Handlungsbedarfe, insbesondere in der Innovationsstrategie sowie in den themenspezifischen Strategien, basieren auf umfassenden Analysen und Bewertungen, so dass das Marktversagen in den Bereichen der ausgewiesenen Handlungsbedarfe bereits auf dieser Ebene nachgewiesen ist.

1. Innovationsregion – führende Position halten

Forschung und Entwicklung weiter ausbauen

Die zentrale Stärke Baden-Württembergs liegt in seiner hohen **Innovationskraft**. Das Land ist eine der führenden Innovationsregionen der EU. Nach einem jahrzehntelangen Anstieg der Ausgaben für Forschung und Entwicklung ist ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2019 erneut gestiegen und liegt nun bei 5,8 % [7]. Den weit überwiegenden Anteil von zuletzt 83,5 % an diesen Ausgaben mit weiterhin steigender Tendenz leistet die Wirtschaft des Landes. Der Anteil des öffentlichen Sektors ist trotz steigender Ausgaben für Forschung und Entwicklung unterdurchschnittlich und zuletzt auf 16,5 % zurückgefallen und somit weit unter den Wert von einem Drittel der Ausgaben, der für den öffentlichen Sektor als erstrebenswert angesehen wird (EU-Kommission).

Zugleich überlagern die sehr hohen Investitionen in Forschung und Entwicklung die Tatsache, dass die Innovationsdynamik seit Jahren auf einem niedrigen Niveau stagniert [8].

Nach dem Innovation Score Board der EU [9] belegt Baden-Württemberg mit seinen NUTS-2-Regionen Plätze zwischen Rang 6 (Karlsruhe) und 38 (Freiburg). Verbesserungspotenzial besteht vor allem bei den wissenschaftlichen Publikationen, den Ausgaben für FuE im öffentlichen Sektor, der Einführung von Produktinnovationen in KMU, digitalen Fähigkeiten, Beschäftigung von ICT-Spezialisten, der Umsetzung lebenslangen Lernens, dem Anteil der Bevölkerung mit tertiärem Bildungsabschluss und in der Zusammenarbeit zwischen KMU.

Die **Innovationsstrategie Baden-Württemberg** nennt folgende Handlungsbedarfe:

- Investitionen in Forschung und Entwicklung weiter erhöhen
- Staatlichen/öffentlichen Anteil an der FuE-Quote deutlich erhöhen
- Forschungsinfrastruktur ausbauen

Innovationsbeteiligung der KMU steigern

Die Forschungs- und Innovationsleistung der Wirtschaft geht zum großen Teil auf wenige große Unternehmen zurück. KMU investieren dagegen durchschnittlich deutlich weniger in Forschung und Entwicklung. So arbeiten lediglich 10 % des FuE-Personals in Baden-Württemberg in KMU, deutschlandweit der niedrigste Wert [10].

Die Beteiligung der KMU am Innovationsgeschehen beträgt seit vielen Jahren zwischen 62 und 65 %. Dagegen zeichnet sich für die KMU im ländlichen Raum ein klarer Negativtrend ab. Ihre Beteiligung am Innovationsgeschehen lag zuletzt bei 56 % [11]. Dabei lebt gerade auch der ländliche Raum in Baden-Württemberg von den mittelständischen Hidden Champions, den heimlichen Weltmarktführern. Es hat sich gezeigt, dass die Unterstützung von KMU mit Potenzial zur Technologieführerschaft in 2014-2020 dazu beigetragen hat, das Niveau der Technologieführerschaft entgegen dem internationalen Trend zu halten.

Auch der Anteil der KMU an den internen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung der Wirtschaft insgesamt weist einen langjährigen abnehmenden Trend auf und liegt 2019 bei 8,8 % [12]. Damit geht einher, dass Forschung und Entwicklung stärker auf externe Partner sowohl im öffentlichen wie im privaten Bereich verlagert werden soll [13]. In diesem Kontext spielt die in Baden-Württemberg flächendeckend und dezentral angelegte Ausstattung mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen eine besondere Rolle, insbesondere für Kooperationen mit KMU.

Die **Innovationsstrategie** nennt folgende Handlungsbedarfe:

- KMU stärker an den FuE-Investitionen beteiligen
- Transferformate für innovationsferne KMU entwickeln, Transferformate digitalisieren
- Entwicklung von Prototypen fördern

Hightechgründungen forcieren

Existenzgründungen, gerade im Hightechbereich, gelten als Quelle der Erneuerung der Wirtschaft und für bahnbrechende disruptive Innovationen. Doch das Gründungsgeschehen ist in Baden-Württemberg seit Jahren rückläufig. Dies gilt auch für den Hightechbereich, auch wenn der Rückgang hier moderater verläuft. Der Anteil der Hightechgründungen an den Gründungen insgesamt hat sich in den vergangenen Jahren kaum geändert und liegt 2019 bei 8,2 % [14]. Ziel der Landesregierung ist es, das Land zu einem der führenden Hotspots für Start-ups zu machen. Dafür hat das Land die Gründungsoffensive Baden-Württemberg [15] aufgesetzt.

Die **Innovationsstrategie** in Verbindung mit der Gründungsoffensive identifiziert u.a. folgende Handlungsbedarfe:

- Aufbau von Start-up-Acceleratoren fördern

Kompetenzen für intelligente Spezialisierung ausbauen

Die globalen Herausforderungen wirken sich auf die Standortfaktoren der einzelnen Wirtschaftsräume aus. Innovationspolitik muss daher verstärkt als regionale Aufgabe verstanden werden. Mit dem RegioWIN-Prozess [16] 2014-2020 konnten erstmals innovationsorientierte Entwicklungsprozesse systematisch und flächendeckend im Land in Gang gesetzt werden. Ziel war es, den Prozess der intelligenten Spezialisierung auf die identifizierten funktionalen Räume herunterzubrechen. Dieser Prozess soll verstetigt werden. Zugleich sollen regionale Innovationssysteme weiterentwickelt oder neu etabliert werden.

Die **Innovationsstrategie** nennt u.a. folgende Handlungsbedarfe:

- Zusammenarbeit und Vernetzung regionaler Innovationsakteure fördern
- Weiterentwicklung regionaler Innovationssysteme unterstützen

2. Rohstoffe ressourceneffizient und in nachhaltiger Kreislaufwirtschaft nutzen

Die kontinuierliche Verfügbarkeit von Rohstoffen und Ressourcen ist von entscheidender Bedeutung für das rohstoffarme, hochindustrialisierte Land mit überdurchschnittlichem Industrieanteil. Der Anteil der nicht erneuerbaren Rohstoffe am Gesamtverbrauch liegt in Baden-Württemberg bei rund 80 %, der Anteil erneuerbarer Rohstoffe somit erst bei etwa 20 % [17]. Bei zunehmenden Versorgungsgapsen, Unterbrechung von Lieferketten und Krisen in rohstoffliefernden Ländern sind eine zunehmende biologische Transformation der Wirtschaft, eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz essentiell für die nachhaltige und umweltfreundliche Produktion. Diese Prinzipien bieten für die Wirtschaft gleichzeitig große Chancen auf den internationalen Wachstumsmärkten.

Die **Innovationsstrategie** in Verbindung mit der Landesstrategie Ressourceneffizienz und der Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie sowie der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg identifiziert folgende Handlungsbedarfe:

- Ressourceneffizienz in den Unternehmen fördern
- Nachhaltige Bioökonomie ausbauen
- Nachhaltige Kreislaufwirtschaft fördern

3. CO₂-Emissionen vermindern und Klimaresilienz aufbauen

9 % der bundesweiten Treibhausgasemissionen entstehen in Baden-Württemberg. Der dafür verantwortliche Energieverbrauch im Land ist in den letzten Jahren zwar leicht zurückgegangen. Der Anteil erneuerbarer Energien hat jedoch erst einen Anteil von 14,2 % erreicht. Mehr als 30 % der CO₂-Emissionen verursacht der Verkehr, rund 30 % die Haushalte und etwa 20 % die Industrie[18]. Dabei stagniert der Energieverbrauch im Verkehrssektor, in den privaten Haushalten nimmt er immer noch zu, während die Industrie eine leichte Abnahme zu verzeichnen hat. Insgesamt sind somit erhebliche Anstrengungen notwendig, um die Klimaziele von 2030 und 2040 (Klimaneutralität) erreichen zu können.

Die Energiewende stellt insgesamt hohe Anforderungen an Entwicklung und Einsatz von effizienten und intelligenten Energie-, Speicher- und Netzwerktechnologien, auch im Hinblick auf nachhaltige Mobilität (z. B. Elektromobilität, strombasierte Kraftstoffe).

Die **Innovationsstrategie** in Verbindung mit dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, dem Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg sowie der Wasserstoff-Roadmap Baden-Württemberg identifizieren ein umfassendes Kompendium von Handlungsbedarfen, von denen die für das EFRE-Programm relevanten angeführt sind:

- Energieeffizienz verbessern
- Energieversorgung auf erneuerbare Energien umstellen
- Wasserstoffwirtschaft aufbauen

1.3 Lessons learnt

Das EFRE-Programm 2021-2027 berücksichtigt die Erfahrungen aus vorangegangenen Förderperioden:

- Die strategische Ausrichtung auf Innovation und nachhaltige Entwicklung setzt auf dem EFRE-Programm 2014-2020 sowie REACT-EU unmittelbar auf und schreibt die vorausgegangenen Programme fort (siehe Kapitel 1.4).
- Der strategische Ansatz, modellhafte und übertragbare Ansätze zu erproben, hat sich bewährt und wird fortgesetzt (siehe Kapitel 1.4).
- Bewährte Fördermaßnahmen und -instrumente werden fortgesetzt und weiterentwickelt, neue entsprechend den Herausforderungen entwickelt (siehe Kapitel 2).
- Die eingerichteten standardisierten Instrumente zur Bewertung der Beiträge der Vorhaben zu den Querschnittszielen haben sich bewährt und werden entsprechend den erweiterten Anforderungen fortgeschrieben (siehe Kapitel 1.6).
- Kooperationen im Rahmen der Projekte haben zu einer hohen Projektqualität und sicheren Ergebnissen geführt und sollen noch stärker unterstützt werden (siehe Kapitel 1.6).
- Bewährte Kommunikationsmethoden, wie Tage der Offenen Tür bei EFRE-geförderten Projekten, werden fortgesetzt, Social Media ausgebaut (siehe Kapitel 7).

1.4 Strategie des EFRE-Programms

Das EFRE-Programm ist mit seinem im Verhältnis zur Gesamtförderlandschaft des Landes kleinen Budget ein kleiner, aber integraler Baustein der Landespolitik. Die EFRE-Strategie 2021-2027 setzt auf der EFRE-Strategie 2014-2020 sowie dem Brückenprogramm REACT-EU auf. Dabei werden bewährte Förderansätze fortgeschrieben und neue Ansätze integriert. Im Fokus stehen erneut modellhafte und übertragbare Ansätze, die den Technologietransfer, auch in andere Regionen der EU, befördern.

Auf der Grundlage der angeführten Herausforderungen und der daraus abgeleiteten Investitionsbedarfe wählt das Land die Politikziele 1 und 2 und darunter die spezifischen Ziele wie folgt aus:

- Politikziel 1
 - o Spezif. Ziel 1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien
 - o Spezif. Ziel 3: Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen
 - o Spezif. Ziel 4: Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum
- Politikziel 2
 - o Spezif. Ziel 1: Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen
 - o Spezif. Ziel 6: Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

Die beiden Politikziele werden durch je eine Priorität umgesetzt. Die **Priorität A** adressiert mit der Ausrichtung auf „**Zukunftstechnologien und Kompetenzen**“ das Politikziel 1. Entsprechend den identifizierten Bedarfen gehören der Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten, die Förderung von Prototyping und Technologietransfer, die Unterstützung von Innovation in Unternehmen, die Kompetenzentwicklung im Bereich der intelligenten Spezialisierung sowie die Kompetenzentwicklung für Gründungen im Hightechbereich zu den wichtigsten Maßnahmen des Programms.

In der **Priorität B** „**Ressourcen und Klimaschutz**“ liegt der Fokus auf Transferstrukturen, Prototyping und Technologietransfer zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz, Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie dem Ausbau der Bioökonomie und der Kreislaufwirtschaft.

Einbettung in die regionalen und überregionalen Strategien

Die ausgewählten spezifischen Ziele unterstützen die Ziele der Landesregierung im Rahmen des Koalitionsvertrags 2021-2026[19] für die Bewältigung der drängenden Herausforderungen. Grundlage für die Umsetzung bilden die themenspezifischen landespolitischen Strategien im Einflussbereich der beiden EU-Politikziele 1 und 2.

Wichtigste rahmengebende Strategie ist die **Innovationsstrategie Baden-Württemberg**. Sie identifiziert die Zukunftsfelder, innovativen Kerne und Schlüsseltechnologien, die zusammen die Spezialisierungsfelder bilden, die die EFRE-Strategie 2021-2027 adressiert. Dem Innovationsbegriff wird dabei das Verständnis nach dem Oslo-Manual[20] unterlegt. Sämtliche Maßnahmen zur Umsetzung der EFRE-Strategie sowohl der Priorität A als auch der Priorität B sind aus der Innovationsstrategie abgeleitet.

Die Innovationsstrategie bildet das Dach für weitere themenspezifische Strategien, die diesen Rahmen weiter ausdifferenzieren. So unterstützen die Prioritäten und Maßnahmen des EFRE-Programms auch die Digitalisierung und damit die Zielsetzungen der **Digitalisierungsstrategie** „digital@bw“[21], auch wenn die spezifischen Ziele 2 und 5 des Politikziels 1 nicht ausgewählt sind. Die Digitalisierung wird zum einen als Querschnittsziel verstanden, das in allen Maßnahmen des Programms hochrelevant ist und unterstützt wird. Zum anderen ist die Digitalisierungsstrategie mit einem angemessenen nationalen Budget ausgestattet, so dass es einer Adressierung durch das EFRE-Programm nicht bedarf.

Darüber hinaus werden mit spezifischen Maßnahmen die Gründungsinitiative[22], die Fachkräfteallianz sowie die Strategie zur Internationalisierung unterstützt.

Beide Prioritäten des Programms sind auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtet und erfüllen damit die Zielsetzungen der **Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg**[23]. Sie bildet das Dach für themenspezifische Umweltstrategien, die insbesondere von der Priorität B gezielt adressiert werden. So gründen die Maßnahmen zur Energieeffizienz und Minderung der Treibhausgasemissionen auf dem Integrierten **Energie- und Klimaschutzkonzept** Baden-Württemberg[24]. Die Modellregionen grüner Wasserstoff und Komponenten der Wasserstoffwirtschaft sind zudem Bestandteil der **Wasserstoff-Roadmap** Baden-Württemberg (insb. Maßnahme 3)[25]. Die Maßnahmen zur Ressourceneffizienz stützen sich auf die **Landesstrategie Ressourceneffizienz**[26] (Maßnahme 17), während die Maßnahmen im Bereich Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie ihre Grundlage in der **Landesstrategie Nachhaltige Bioökonomie**[27] (u.a. Maßnahmen 15 und 18) finden.

Die Strategien des Landes und damit auch die daraus abgeleiteten Maßnahmen der EFRE-Förderung sind eingebettet in die entsprechenden Strategien der EU und des Bundes, insbesondere in den **Europäischen Green Deal**, die **Europäische Digitalisierungsstrategie**, die EU-Strategie zur Integration des Energiesystems [28], die **Europäische Säule der Sozialrechte**, den **nationalen Energie- und Klimaschutzplan**[29], die Langfristige Renovierungsstrategie der Bundesregierung [30] sowie die Partnerschaftsvereinbarung.

Adressierung der länderspezifischen Empfehlungen

Mit den Zielsetzungen und Maßnahmen der Prioritäten A und B des EFRE-Programms werden wichtige Investitionsbedarfe nach Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019, der Länderspezifischen Empfehlungen 2019, des Länderberichts 2020 sowie der Länderspezifischen Empfehlungen 2020 für die Politikziele 1 und 2 entsprechend den ausgewählten spezifischen Zielen adressiert.

Umsetzung der Strategie

In der Förderperiode 2014-2020 hat die Kombination von Fachförderung und Regionalansatz in einem strategischen Ansatz sehr effektiv zu den Zielen der Regionalentwicklung beigetragen und sich bewährt. In der Fachpolitik hat das Land ausgewählte Themen mit konkreten Zielsetzungen vorgegeben, die im Rahmen von Wettbewerben und anderen vergleichenden Verfahren in die Projektumsetzung kamen. Mit dem Regionalansatz RegioWIN[31] wurde in der Förderperiode 2014-2020 erstmals ein Bottom-up-gesteuerter Prozess der Regionalentwicklung in funktionalen Räumen angestoßen. Die Akteure setzten den Prozess über die gesamte Förderperiode fort. Auch dadurch erfuhr der strategische Ansatz im Gegenstromprinzip ein hohes Maß an Akzeptanz bei den Akteuren und Begünstigten.

Die Kombination aus Fachpolitik und Regionalansatz RegioWIN wird daher in 2021-2027 fortgesetzt. Dabei wird RegioWIN mit der Vision bis mindestens in das Jahr 2030 zu RegioWIN 2030 weiterentwickelt[32]. Alle Regionen Baden-Württembergs, auch grenzüberschreitend, sind aufgefordert, sich mit den relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Verwaltung mit den Stärken und Schwächen ihres funktionalen Raumes auseinanderzusetzen, Zukunftschancen zu identifizieren und eine gemeinsame Strategie mit dem Ziel der intelligenten Spezialisierung für ihren funktionalen Raum zu erarbeiten und EFRE-förderfähige Leuchtturmprojekte abzuleiten. Die ausgeglichene Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes zeigt sich in dem polyzentrischen Gefüge von Städten und ihren Umlandgemeinden, so dass die von den Akteuren konzipierten funktionalen Räume Stadt/Umland-Räume sind. Die integrierten territorialen Strategien für die funktionalen Räume werden in der Verantwortung der territorialen (regionalen, städtischen, lokalen) Behörden oder Stellen nach den Anforderungen von Art. 29 Abs. 1 und 2 der Dachverordnung erstellt. Diese Behörden oder Stellen sind entsprechend Art. 29 Abs. 3 der Dachverordnung an der Projektauswahl beteiligt, indem sie

dem als Wettbewerbsbeitrag eingereichten regionalen Entwicklungskonzept eine Liste der aus ihrer Sicht EFRE-förderfähigen Projekte anschließen, die sie priorisiert haben. Die Projektauswahl wird durch eine vom Land eingesetzte unabhängige Jury unterstützt. Für RegioWIN 2030 ist ein Anteil am Programmbudget von rund 30 % vorgesehen.

Auf dieser Grundlage wird RegioWIN 2030 als territoriales Instrument nach Art. 28 Buchst. c) in Verbindung mit Art. 29 der Dachverordnung sowie Art. 11 der EFRE-Verordnung umgesetzt. Soweit die Vorhaben in Kommunen der Stufen 1 und 2 der LAU-Systematik liegen, tragen sie zur nachhaltigen Stadtentwicklung nach Art. 11 der EFRE-Verordnung bei.

1.5 Kohärenz und Synergien mit anderen EU-Programmen und Instrumenten einschl. Einbettung in die makroregionalen Strategien, an denen Baden-Württemberg beteiligt ist

Das EFRE-Programm ist als integraler Teil der Förderlandschaft des Landes programmiert und damit auf Kohärenz und Synergien mit den anderen EU- und nationalen Programmen in den Schwerpunktbereichen des EFRE-Programms ausgerichtet. Die Zusammenarbeit zwischen den Programmen wird durch einen systematischen Austausch der Programmverantwortlichen verstärkt. Generell gilt für die nachfolgend dargestellten Bereiche, in denen Berührungen der EFRE-Förderung zu anderen Förderungen auftreten bzw. Synergien angelegt sind, dass durch effektive Abstimmungsmechanismen sichergestellt ist, dass **dieselben förderfähigen Ausgaben** durch kein anderes EU-Programm bzw. -Instrument kofinanziert werden.

Der deutsche Aufbau- und Resilienzplan **DARP** setzt seine Schwerpunkte im Bereich Dekarbonisierung, klimafreundliche Mobilität, klimafreundlichen Bauen und Sanieren, Daten als Rohstoff und Digitalisierung. Zwischen den angelegten Fördertatbeständen und dem EFRE-Programm bestehen keine unmittelbaren Überschneidungen. Synergien können vor allem im Bereich Dekarbonisierung durch Wasserstoff des DARP zur Wasserstoffmodellregion im EFRE-Programm erwartet werden, da das Zusammenwirken des regionalen Ansatzes im EFRE-Programm mit den überregionalen Förderansätzen des DARP den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft effektiv unterstützen kann. Synergien sind auch zwischen dem klimafreundlichen Bauen mit Holz im DARP und den Demonstrationsvorhaben des innovativen Holzbaus im EFRE-Programm zu erwarten. Die Digitalisierung der Wirtschaft wird in allen Förderbereichen angegangen, sodass sich DARP und EFRE-Programm auch in diesem Bereich zielführend ergänzen.

Der **ESF Plus** setzt in Baden-Württemberg seine bewährten Förderinstrumente ausgerichtet auf die Ziele 2021-2027 fort. Überschneidungen bestehen zum EFRE-Programm nicht. Synergien können vor allem zu den Maßnahmen des spezifischen Ziels g), insbesondere im Bereich der Fachkräftesicherung und der Qualifizierung von Gründungswilligen, erwartet werden, da der EFRE im Hightech-Bereich Investitionen in Infrastrukturen und Kapazitäten unterstützt, während der ESF Plus Qualifizierungsmaßnahmen durchführt.

Im Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014-2020 (MEPL III) mit Laufzeit bis 2022 und in dem erstmals auf nationaler Ebene ab 2023 umzusetzenden GAP-Strategieplan Deutschlands setzt Baden-Württemberg im Bereich der ländlichen Entwicklung des **ELER** seine bewährten Instrumente zur Regionalentwicklung LEADER, Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-AGRI) und Innovative Maßnahmen für Frauen im Ländlichen Raum fort. Synergien werden vor allem zwischen den Regionalentwicklungsprozessen RegioWIN 2030 des EFRE und dem kleinräumiger angelegten LEADER-Ansatz des ELER im ländlichen Raum erwartet, insbesondere aufgrund der intensiven Partizipationsprozesse beider Ansätze. Mit dem EMFAF werden keine Berührungspunkte erwartet.

Mit **Horizont Europa** können im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Forschungsinfrastrukturen starke Synergien mit dem EFRE-Programm erwartet werden. Das Zusammenwirken ist bewährte Grundlage für Förderentscheidungen. Die Planungen werden in Einklang mit den Mitteilungen „Ein neuer EFR für Forschung und Innovation“ (KOM/2020/628), insb. dem ESFRI, und „Ein Pakt für Forschung und Innovation in Europa“ (KOM(2021) 407 endg.) erfolgen. Darüber hinaus können sich Inhaber eines „Seal of Excellence“ mit ihrem Vorhaben um Fördermittel im Rahmen des EFRE-Programms bewerben.

Baden-Württemberg ist an zwei **INTERREG-A-Programmen** am Alpenrhein/Bodensee/Hochrhein und am Oberrhein sowie **vier INTERREG-B-Programmen** beteiligt. Von letzteren sind das Donauraum- und das Alpenraum-Programm von besonderer Bedeutung, da sie mit den gleichnamigen **makroregionalen Strategien** fast deckungsgleich sind. Koordinierungsmechanismen mit den INTERREG-A- und B-Programmen sind eingerichtet.

Die Aktionspläne der EU-Strategien **für den Donauraum** (EUSDR) und **für den Alpenraum** (EUSALP) weisen in der Zielsetzung und den vorgesehenen Aktionen Gemeinsamkeiten mit dem EFRE-Programm auf. In der EUSDR sind es vor allem die Priority Area (PA) 2 (Nachhaltige Energie), PA 7 (Wissengesellschaft) und PA 8 (Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen), in denen die gleichen Ziele wie im EFRE-Programm verfolgt werden. In der PA 8 ist Baden-Württemberg zudem einer der beiden Koordinatoren. In der EUSALP zeigt sich Affinität in der Zielsetzung und den vorgesehenen Aktionen bei den Thematischen Zielen (TZ) 1 (Gerechter Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten unter Nutzung der hohen Wettbewerbsfähigkeit des Alpenraums) und TZ 2 (Nachhaltige interne und externe Anbindung).

Das Land verfolgt das Ziel, im Rahmen des EFRE-Programms verstärkt Beiträge zu den makroregionalen Strategien zu leisten und dabei Synergien mit anderen EU-Förderinstrumenten, wie Horizont und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) zu nutzen. Das EFRE-Programm ist im Rahmen seiner Ziele und Maßnahmen offen für jegliche Kooperation über Grenzen hinweg mit anderen Regionen der EU. Dabei ist Voraussetzung, dass die Kooperation für das Land von Nutzen ist und sich mit den Fördermodalitäten des EFRE-Programms vereinbaren lässt. Besonders geeignet erscheinen zum Beispiel Kooperationen im Bereich Forschung und Entwicklung. Für die Modalitäten von Kooperationen im Einzelnen wird auf Kap. 2 verwiesen.

1.6 Grundsätze bei der Programmplanung und -umsetzung

Programmplanung und -umsetzung folgen den nachfolgend angeführten Grundsätzen.

Nachhaltigkeit der geförderten Projekte

Begleitend zur Programmplanung hat das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR) / Wien eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in die Programmplanung eingeflossen und bilden den Rahmen für die Umsetzung des Programms. Von den Maßnahmen des Programms werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet. Die Empfehlungen der SUP wurden bzw. werden berücksichtigt.

ÖIR hat zudem eine Untersuchung nach dem Prinzip „Do No Significant Harm“ durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Prinzip durchgehend eingehalten wird.

Die Beiträge zur Biodiversität werden auf Ebene des Mitgliedstaats ermittelt. Das EFRE-Programm Baden-Württemberg kann entsprechend den ausgewählten spezifischen Ziele voraussichtlich kaum unmittelbare Beiträge leisten, trägt aber mittelbar durch die Verfolgung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung dazu bei.

Für die Förderfähigkeit eines Vorhabens im Rahmen des EFRE-Programms ist Voraussetzung, dass das Vorhaben in der Summe der bewerteten Umweltwirkungen ein positives Gesamtergebnis erzielt (für die Modalitäten siehe nachfolgend „Horizontale Prinzipien“).

Bei relevanten Vorhaben wird das Prinzip „Energieeffizienz zuerst“ beachtet.

Die EFRE-Verwaltung wird die Begünstigten zudem ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Programmplanung und -umsetzung werden zudem durch eine/n Umweltbeauftragte/n begleitet.

Horizontale Prinzipien

Im Rahmen der Programmplanung und -umsetzung wurden bzw. werden die horizontalen Prinzipien nach Art. 9 der Dachverordnung umfänglich beachtet.

Bei der Programmumsetzung wird die Einhaltung dieser Prinzipien anhand von detaillierten Angaben und Erklärungen der potentiellen Begünstigten auf der Grundlage von standardisierten Fragebögen erhoben und anhand standardisierter Bewertungsmethodik bewertet. Die Fragestellungen und die Bewertungsmethodik werden seit mehreren Förderperioden in den EFRE-Programmen Baden-Württembergs erfolgreich eingesetzt. In Vorbereitung auf die Förderperiode 2021-2027 wurden die Fragenkataloge und Erklärungen der Begünstigten den Anforderungen der Dachverordnung und in Übereinstimmung mit den UN-Zielen mit Unterstützung externer Expertise von Ramboll Management Consulting GmbH / Hamburg sowie der zuständigen Fachministerien angepasst und weiterentwickelt.

Die horizontalen Prinzipien sind Bestandteil der Projektauswahlkriterien. Bei den Prinzipien nach Art. 9 Abs. 1 bis 3 der Dachverordnung ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit eines Vorhabens, dass die gesetzlichen Vorgaben zu diesen Prinzipien eingehalten werden. Weitere Maßnahmen in diesen Bereichen werden positiv bewertet. Zur Sicherstellung einer positiven Umweltwirkung der Vorhaben durch das Prinzip der Nachhaltigen Entwicklung nach Art. 9 Abs. 4 ist Fördervoraussetzung, dass das Vorhaben in der Summe der bewerteten Umweltwirkungen ein positives Gesamtergebnis erzielt. Die Klimaverträglichkeit der Infrastrukturen mit einer Lebensdauer von mind. fünf Jahren wird durch eine standardisierte Prüfung erreicht.

Kooperation

Eine Untersuchung im Rahmen der EFRE-Förderung 2014-2020 ergab, dass in zwei Drittel der geförderten Vorhaben freiwillige Kooperationen eingegangen wurden und bei Vorhaben, für die keine Vorgaben zu Kooperationen gemacht wurden, waren es sogar 90 % [33].

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder aber auch außerhalb der EU sowie mit anderen deutschen Ländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region selbst in die Kooperation ein oder können auch vom EFRE-Programm umfänglich getragen werden. Dabei gilt, dass wenn das Vorhaben zu den Zielen des Programms beiträgt, das Vorhaben auch ganz oder teilweise außerhalb des Programmraums durchgeführt werden kann. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, werden die Förderaufrufe zu solchen Kooperationen aufrufen bzw. ermuntern.

1.7 Administrative Kapazitäten und Governance sowie Vereinfachungsmaßnahmen

Die EFRE-Verwaltung in Baden-Württemberg hat effiziente Strukturen eingerichtet, die sich bewährt haben und im Hinblick auf neue Herausforderungen anlassbezogen weiterentwickelt werden. Die Umsetzung der Förderung durch eine einzige Abwicklungsstelle, ein modulartiger Aufbau der gesamten Abwicklung und die Unterstützung durch Expertengremien bei der Projektauswahl bilden die Basis für eine hohe Qualität der Projekte und ihrer Ergebnisse. Dies bestätigt die begleitende Bewertung im Rahmen der Bewertung der Beiträge zu den spezifischen Zielen des Programms [34].

Eine zielführende und effiziente Governance wird durch eine enge Kooperation in der EFRE-Verwaltung und mit den Partnern des Programms erreicht. Zu Letzteren gehören zum einen die Verwaltungsbehörden des ESF Plus, des ELER sowie von INTERREG in Baden-Württemberg und zum anderen die Vertreter der Wirtschafts-, Wissenschafts-, Sozial-, Kommunal- und Umweltpartner.

In der Förderperiode 2021-2027 werden bewährte Verfahren der Vereinfachung fortgesetzt und weitere Vereinfachungen eingeführt:

- Für ein angemessenes Kosten/Nutzen-Verhältnis und eine gute Sichtbarkeit der Vorhaben beträgt die Mindestsumme an EFRE-Mitteln je Vorhaben weiterhin 100.000 Euro.

- Für die Abwicklung der Förderung ist eine einzige Abwicklungsstelle, die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank), eingerichtet.
- Das Förderangebot ist mit allen Rechtsgrundlagen, Verfahrensschritten, Formularen und Beratung systematisch aufbereitet auf der EFRE-Internetseite des Programms verfügbar (www.efre-bw.de, <https://2021-27.efre-bw.de/>).
- Die Begünstigten können ihr Vorhaben ab der Bewilligung über das seit 2015 etablierte eCohesion-Portal abwickeln (<https://zuma.l-bank.de>).
- Verfahren der vereinfachten Kostenoptionen werden in geeigneten Bereichen eingesetzt.

Weitere Aspekte der Governance:

- Die wirtschaftliche Tragfähigkeit und damit die Dauerhaftigkeit der Investitionen von Unternehmen wird unter Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren umfassend im Rahmen der Antragsprüfung geprüft und vorausgesetzt, so dass die angestrebten Ergebnisse erreicht und langfristig gehalten werden, unterstützt durch die Zweckbindung der Zuwendung für mindestens fünf Jahre.
- Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung des öffentlichen Auftragswesens fördern, um die politischen Ziele zu unterstützen. Die Begünstigten sollten ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene Kriterien zu verwenden. Wenn möglich, sollten auch Umweltaspekte (z. B. Kriterien für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize einbezogen werden.

[1] bis [34]: https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/EFRE-Programm-BW-2021-27_Quellenverzeichnis.docx

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</p>	<p>Auf der Grundlage der für das EFRE-Programm erstellten Programmstrategie in Kapitel 1 begründet sich die Auswahl des spezifischen Ziels wie folgt: - Die Länderspezifischen Empfehlungen in Verbindung mit Anhang D des Länderberichts empfehlen öffentliche Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation. - Die Maßnahmen unter dem spezifischen Ziel tragen dazu bei, die Ziele der Innovationsstrategie Baden-Württemberg zu erreichen. - Das Verhältnis zwischen öffentlicher Forschung und Forschung in der Wirtschaft ist zuletzt noch weiter geworden. Die Förderung soll dazu beitragen, den Anteil der öffentlichen FuE-Ausgaben von zuletzt 16,5 % an den Gesamtausgaben für FuE deutlich zu erhöhen. - Öffentliche Forschung und Technologietransfer sind wesentlich für die KMU im Land, die keine eigenen Kapazitäten für Forschung und Entwicklung betreiben können. - In der Förderperiode 2014-2020 konnten wichtige Impulse durch Förderung von Ausbauinvestitionen sowie Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in den strategisch wichtigen Zukunftsfeldern gesetzt werden. Die Zielsetzung wird weiterverfolgt und das Instrumentarium entsprechend angepasst. Gerade im Bereich des Technologietransfers soll ein erweitertes Instrumentarium eingesetzt werden, das KMU erreicht, die bisher nicht vom EFRE-gefördert wurden. Die Förderung erfolgt auf der</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Grundlage von Zuschüssen. Auf die detaillierte Begründung in Kapitel 2 wird verwiesen. Je nach Marktlage (veränderte Zinssätze und Energiepreise) kann der Einsatz von Finanzinstrumenten zu einem späteren Zeitpunkt im Programmplanungszeitraum in Erwägung gezogen werden.
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen	Auf der Grundlage der für das EFRE-Programm erstellten Programmstrategie in Kapitel 1 begründet sich die Auswahl des spezifischen Ziels wie folgt: - Die KMU, insbesondere im ländlichen Raum Baden-Württembergs, beteiligen sich mit abnehmender Tendenz am Innovationsgeschehen. - Die Technologieführerschaft baden-württembergischer Unternehmen soll weiterhin in der Fläche gehalten werden. Die Unterstützung von Unternehmen mit Potenzial zur Technologieführerschaft ist daher essentiell für die Stärkung der regionalen Innovationssysteme in der Fläche. - Neben dem Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft ist die Unterstützung eigenständiger Forschung und Entwicklung in den KMU ein wichtiger Ansatz, um die Beteiligung von KMU am Innovationsgeschehen zu erhöhen. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Zuschüssen. Auf die detaillierte Begründung in Kapitel 2 wird verwiesen.
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität	RSO1.4. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	Auf der Grundlage der für das EFRE-Programm erstellten Programmstrategie in Kapitel 1 begründet sich die Auswahl des spezifischen Ziels wie folgt: - Die Entwicklung von Kompetenzen für die intelligente Spezialisierung sowie für

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>regionales Innovationsmanagement ist essentielle Voraussetzung, um die fortgeschriebene Innovationsstrategie des Landes auf die regionale Ebene herunterbrechen und umsetzen zu können. Innovationspolitik muss als regionale Aufgabe verstanden werden und dabei gezielte Zusammenarbeit und Vernetzung der regionalen Akteure vorantreiben. - Die Gründungsintensität im Hightechbereich ist weiterhin zu niedrig und zudem seit Jahren rückläufig. Maßgeschneiderte Unterstützung der Gründungsaspiranten im Hightechbereich soll diesen Trend umkehren. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Zuschüssen. Auf die detaillierte Begründung in Kapitel 2 wird verwiesen. Je nach Marktlage (veränderte Zinssätze und Energiepreise) kann der Einsatz von Finanzinstrumenten zu einem späteren Zeitpunkt im Programmplanungszeitraum in Erwägung gezogen werden.</p>
<p>2. ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen</p>	<p>Auf der Grundlage der für das EFRE-Programm erstellten Programmstrategie in Kapitel 1 begründet sich die Auswahl des spezifischen Ziels wie folgt: - Energieeffizienz, emissionsfreie Energieträger u.a.m. müssen ausgebaut werden, um die Klimaziele 2030 und 2040 erreichen zu können. - Der Wasserstoffwirtschaft wird großes Potenzial für den Übergang in die CO₂-neutrale Wirtschaft zugemessen. Modellregionen grüner Wasserstoff und ergänzende Maßnahmen sollen die notwendigen Anreize setzen, die Wasserstoffwirtschaft in Baden-Württemberg auf- und auszubauen. - Innovation ist auch der Schlüssel für die Erschließung der Potenziale der Energieeffizienz und der Verminderung der</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Treibhausgasemissionen. Insbesondere KMU haben besonderes Potenzial, durch die Entwicklung von Produkten und Verfahren Beiträge zur CO₂-armen bzw. -freien Wirtschaft zu leisten. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Zuschüssen. Auf die detaillierte Begründung in Kapitel 2 wird verwiesen. Je nach Marktlage (veränderte Zinssätze und Energiepreise) kann der Einsatz von Finanzinstrumenten zu einem späteren Zeitpunkt im Programmplanungszeitraum in Erwägung gezogen werden. Bei der Förderung wird das Prinzip "Energieeffizienz zuerst" beachtet. Die Vorhaben werden in Einklang mit dem nationalen Klima- und Energieplan, der langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung sowie den regionalen Strategien zum Klimaschutz umgesetzt.</p>
<p>2. ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft</p>	<p>Auf der Grundlage der für das EFRE-Programm erstellten Programmstrategie in Kapitel 1 begründet sich die Auswahl des spezifischen Ziels wie folgt: - Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft sind die Schlüssel zur nachhaltigen umweltverträglichen Rohstoffversorgung der Zukunft. Prototypen und Demonstrationsvorhaben der nachhaltigen Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft sollen dazu beitragen, die Rohstoffversorgung zu sichern, die natürlichen Ressourcen zu schonen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. - Um die Unternehmen im Land weiter für Themen der Ressourceneffizienz zu sensibilisieren und die Hebung von Ressourceneffizienzpotenzialen weiter voranzutreiben, sollen u.a. flächendeckend</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz eingerichtet und geförderte Beratungen angeboten werden. - Die Rohstoffe Holz und auch landwirtschaftliche Reststoffe bergen großes Potenzial als Bioressourcen, insbesondere auch höherwertige Stufen der Wertschöpfungskette, das bisher nicht ausgeschöpft ist. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Zuschüssen. Auf die detaillierte Begründung in Kapitel 2 wird verwiesen. Je nach Marktlage (veränderte Zinssätze und Energiepreise) kann der Einsatz von Finanzinstrumenten zu einem späteren Zeitpunkt im Programmplanungszeitraum in Erwägung gezogen werden.</p>

* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

2.1.1. Priorität: A. Priorität A:

Zukunftstechnologien und Kompetenzen

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Entsprechend den in der Strategie aufgezeigten Förderbedarfen für den Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten, den Technologietransfer und die Umsetzung von Innovation sind in erster Linie folgende Maßnahmenarten geplant:

Maßnahme 1: Forschungs- und Innovationskapazitäten

Forschungskapazitäten

Gefördert werden Investitionen in den Ausbau von Forschungseinrichtungen (einschließlich Forschungsgrößgeräten) sowohl in der angewandten und wirtschaftsnahen Forschung als auch in der Spitzenforschung mit hoher Relevanz für die Innovationsdynamik der KMU im Land und abgeleitet aus der Innovationsstrategie Baden-Württemberg. Die Ausbauinvestitionen erhöhen die FuE-Kapazitäten in der öffentlichen Forschung. Damit setzen sie Impulse, um Forschungsk Kooperationen und Wissenstransfer zwischen öffentlicher Forschung einerseits und Wirtschaft (insbesondere KMU) und Gesellschaft andererseits noch weiter zu stärken. Dabei richten sie sich nach den Spezialisierungsfeldern der Innovationsstrategie des Landes, die Wachstum und Beschäftigung sowie nachhaltige Entwicklung hin zu stärkerem Klimaschutz, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft erwarten lassen.

Dabei wird die Anschlussfähigkeit an europäische Forschungsverbundprojekte angestrebt und es werden Synergien mit anderen EU-Programmen wie Horizont Europa geschaffen.

In Einklang mit den Zielen der Innovationsstrategie tragen Investitionen in den Ausbau öffentlich getragener Forschungseinrichtungen dazu bei, den öffentlichen Anteil an der Gesamt-FuE-Leistung in Baden-Württemberg entsprechend der Zielsetzung der Innovationsstrategie Baden-Württemberg weiter anzuheben.

Innovationskapazitäten

Als maßgebliche Grundpfeiler des wechselseitigen Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers und der Entwicklung neuer Technologien werden der Auf- und Ausbau von Innovationskapazitäten gefördert, auf deren Grundlage der wechselseitige Transfer aus der Forschung in die kleinen und mittleren Unternehmen und die Gesellschaft erfolgen kann. Es sind regionale Investitionen in wirtschaftsnahe Innovationsinfrastrukturen und andere Maßnahmen geplant, die die Potentiale regionaler Wertschöpfung erschließen bzw. neue und kooperative Innovationsmethoden erproben. Zu denken ist dabei an regionale Innovationszentren in Kommunen und deren Einrichtungen, z.B. Makerspaces, KI-Labs, Digital Hubs und andere erfolgversprechende Formate, die sich in den nächsten Jahren entwickeln und umsetzen lassen. Als Träger oder Beteiligte solcher Projekte und Strukturen, die grundsätzlich auf KMU ausgerichtet sind, kann im Einzelfall auch ein Nicht-KMU eine entscheidende Rolle für die erfolgreiche Umsetzung und nachhaltige Ausrichtung des Projekts spielen und daher gefördert werden.

Die Schaffung und der Ausbau von Innovationskapazitäten tragen dazu bei, dass KMU sich wieder stärker am Innovationsgeschehen beteiligen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz steigern und festigen.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Maßnahme 2: Prototyping und Technologietransfer

Prototyping und Technologietransfer forcieren den Transfer von anwendungsorientiertem Wissen aus der Forschung in die Anwendung. Ausgehend von den Erkenntnissen der Förderperiode 2014-2020 werden bewährte Formate weiterentwickelt und neue Ansätze eingeführt, um gezielte Impulse zu setzen:

Prototypenförderung

In der Prototypenförderung werden Vorhaben von öffentlichen Forschungseinrichtungen unterstützt, die vielversprechende Forschungsergebnisse mit einem signifikanten Potential für wirtschaftliche oder gesellschaftliche Innovationen (Innovationshöhe) zur Anwendungsreife bringen. Das Ergebnis soll regelmäßig ein Prototyp sein, der breit und barrierefrei den interessierten Unternehmen präsentiert wird. Die Förderung trägt dabei zur Stärkung des wechselseitigen Transfers zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei.

Forschung und Entwicklung unter Beteiligung von KMU

Die Förderung von mehrjährigen Verbundvorhaben der angewandten Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften hat sich als Format für die Erarbeitung wirtschaftsnaher Forschungsergebnisse bewährt und wird mit Optimierungen fortgesetzt und ausgebaut. Durch die Ausweitung auf weitere Verbundpartner wie Universitäten, die Duale Hochschule Baden-Württemberg, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und KMU, soll die Qualität der Ergebnisse und die Anwendungsreife und damit die Übertragung von Forschungsergebnissen in die Anwendung verbessert und beschleunigt werden.

Ein weiteres bereits eingeführtes Format ist die Verbundforschung mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und KMU. Sie hat in der Förderperiode 2014-2020 zu deutlich mehr Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und KMU geführt als ursprünglich angenommen und sich damit als sehr gutes Instrument für den Technologietransfer erwiesen. Damit KMU weiterhin von dem schnellen Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis profitieren können, wird die anwendungsorientierte Verbundforschung im Rahmen von Technologietransferverbänden fortgesetzt.

Im Bereich der Bioökonomie, insbesondere Forschung und Entwicklung zur Bioressource Holz, können neben Verbundforschungsvorhaben mit Beteiligung von Unternehmen, darunter KMU, auch Einzelvorhaben von KMU gefördert werden.

Die Förderung im Bereich Forschung und Entwicklung unter Beteiligung von KMU ist im Sinne des Green Deal und der Innovationsstrategie Baden-Württemberg auf Vorhaben im Bereich Energieeffizienz und Verminderung der Treibhausgasemissionen sowie Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie ausgerichtet.

Technologietransfermanagement

Das Technologietransfermanagement fungiert als Intermediär zwischen Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen, um die Innovationsbeteiligung von KMU durch Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken. Die in der Förderperiode 2014-2020 flächendeckend in Baden-Württemberg eingerichteten Strukturen werden weiterentwickelt, insbesondere um mit innovativen Formaten diejenigen KMU zu erreichen und zu motivieren, die bisher nicht oder nur unterdurchschnittlich innovationsaktiv sind.

Die vorgesehenen Formate des Prototypings und des Technologietransfers sprechen unmittelbar KMU an und unterstützen sie gezielt bei der Entwicklung und Einführung von Innovationen. Die Maßnahmen tragen daher dazu bei, die Innovationsbeteiligung der KMU zu steigern.

Die Schwerpunktsetzung bei Forschung und Entwicklung auf Ressourceneffizienz, Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft leistet effektive Beiträge zu Klima- und Umweltschutz.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftsfördereinrichtungen, Technologietransfergesellschaften, andere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und Unternehmen.

Zielgruppe dieser Maßnahmen sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den außeruniversitären und universitären Forschungseinrichtungen sowie die KMU, die keine oder nur geringe eigene FuE-Kapazitäten vorhalten können.

Im Rahmen des Wettbewerbs RegioWIN[1] 2030 können darüber hinaus noch weitere regionale Akteure, die nach der EFRE-Verordnung förderfähig sind, Begünstigte sein und insbesondere die Bürgerinnen und Bürger als Zielgruppe angesprochen werden.

[1] Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung werden im Rahmen der Querschnittsziele verfolgt. Bei sämtlichen Fördervorhaben wird der Beitrag zu Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung bewertet und in die Projektauswahl einbezogen. Das Programm enthält keine Aktionen, die unmittelbar auf Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung ausgerichtet sind.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit und ggf. auch außerhalb des Landes.

Ein Anteil von etwa 30 % des Programmbudgets wird für den Regionalansatz RegioWIN 2030 eingesetzt.

Mit dem Wettbewerb RegioWIN 2030 wird der in der Förderperiode 2014-2020 eingeleitete Prozess der integrierten Regionalentwicklung, mit dem die Innovationsstrategie auf selbst definierte funktionale Räume unterhalb der Landesebene heruntergebrochen wurde, fortgeschrieben und weiterentwickelt. Gemeinsam mit den relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Verwaltung sind alle Regionen Baden-Württembergs, auch Grenzen überschreitend, aufgefordert, sich mit den Stärken und Schwächen ihres funktionalen Raumes auseinanderzusetzen, Zukunftschancen zu identifizieren und eine gemeinsame Strategie mit dem Ziel der intelligenten Spezialisierung für ihren funktionalen Raum zu erarbeiten. Aus dem Entwicklungskonzept werden EFRE-förderfähige Leuchtturmprojekte mit einer großen Hebelwirkung abgeleitet, die im Zusammenwirken mit weiteren Projekten dauerhaft zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die Projekte sollen im Sinne eines bürgernäheren Europas möglichst einen sichtbaren positiven Einfluss auf das Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger haben.

Die integrierten territorialen Strategien für die funktionalen Räume werden in der Verantwortung der territorialen (regionalen, städtischen, lokalen) Behörden oder Stellen nach den Anforderungen von Art. 29 Abs. 1 und 2 der Dachverordnung erstellt. Die regionalen, städtischen und lokalen Behörden oder Stellen sind entsprechend Art. 29 Abs. 3 der Dachverordnung an der Projektauswahl beteiligt, indem sie dem als Wettbewerbsbetrag eingereichten regionalen Entwicklungskonzept eine Liste der aus ihrer Sicht EFRE-förderfähigen Projekte anschließen, die sie priorisiert haben. Die Projektauswahl wird durch eine vom Land eingesetzte unabhängige Jury unterstützt.

Auf dieser Grundlage wird RegioWIN 2030 als territoriales Instrument nach Art. 28 Buchst. c) in Verbindung mit Art. 29 der Dachverordnung sowie Art. 11 der EFRE-Verordnung umgesetzt. Soweit die Vorhaben in Kommunen der Stufen 1 und 2 der LAU-Systematik liegen, tragen sie zur nachhaltigen Stadtentwicklung nach Art. 11 der EFRE-Verordnung bei.

Prinzipien

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus mind. einem anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der EU sowie mit anderen deutschen Ländern unterstützt werden. Entscheidend ist, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region selbst in die Kooperation ein oder sie können auch vom EFRE-Programm Baden-Württemberg getragen werden. Wenn das Vorhaben zu den Zielen des Programms beiträgt, kann es auch ganz oder teilweise außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, werden die Förderaufrufe zu solchen Kooperationen aufrufen bzw. ermuntern.

Erwartete Kooperationen

Fachförderung

Investitionen in Forschungsinfrastruktur bilden eine Grundlage für Forschungsk Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten und Ländern einschl. der makroregionalen Räume. So sind nach den geplanten Ausbauinvestitionen Kooperationen denkbar, z.B. im Bereich der angewandten Forschung am Oberrhein mit den Nachbarstaaten und deutschen Ländern.

Bei Ausbauinvestitionen für exzellente Forschung sowie Maßnahmen in der Verbundforschung wird durch die Nutzung von Synergien mit anderen EU-Instrumenten die Anschlussfähigkeit an europäische Forschungsverbundprojekte angestrebt.

Kooperationen sind auch im Bereich des Prototypings und Technologietransfers denkbar. So ist bei der Verbundforschung von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften ein Förderaufruf geplant, welcher zu Forschungsk Kooperationen im Donaauraum ermuntert. Auch bei der Prototypenförderung sieht der Aufruf die Möglichkeit zu internationalen Kooperationen vor.

RegioWIN 2030

Aus RegioWIN 2030 werden auf der Basis der regionalen Entwicklungskonzepte grenzüberschreitende Kooperationen angestrebt und erwartet. Solche Kooperationen und Vernetzungen können z.B. bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten (insbesondere Verbundforschungsvorhaben), bei Investitionen in regionale Forschungsinfrastrukturen oder Innovationskapazitäten entstehen. So ist in einzelnen Fällen eine Kooperation mit Partnern in den benachbarten Ländern Frankreich und der Schweiz geplant.

Die im Rahmen dieses spezifischen Ziels umgesetzten Maßnahmen zum Ausbau der Forschungskapazitäten sowie für Prototyping und Technologietransfer werden im nicht-wirtschaftlichen Bereich der geförderten Einrichtungen umgesetzt. Sie können keine Rendite erwirtschaften und sind daher per se nicht in der Lage, eine erhaltene Finanzierung zurückzuzahlen. Bei der Förderung von Innovationskapazitäten wird ein etwaiger Vorteil entsprechend den beihilferechtlichen Vorschriften an die Nutzer der Kapazitäten weitergegeben. Auch bei dieser Art von Vorhaben kann somit keine Rendite erwirtschaftet werden, die eine Rückzahlung der Finanzierung ermöglichen würde. Somit können Finanzinstrumente nicht zur Finanzierung der Vorhaben unter dem spezifischen Ziel 1 eingesetzt werden. Im Übrigen wird auf eine zum Einsatz von Finanzinstrumenten in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung[1] verwiesen.

[1] Ramboll 2017: Studie zum Einsatz von Finanzinstrumenten; <https://efre-bw.de/bewertung/>

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	8.200,00	24.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	8.200,00	24.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	20,00	530,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO08	Nominalwert der Forschungs- und Innovationsausrüstung	Euro	6.000.000,00	237.013.395,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0,00	190,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0,00	9.338.271,00

A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	0,00	9,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	O02	An Prototyping teilnehmende Einrichtungen für angewandte Forschung und Entwicklung	Forschungseinrichtungen	20,00	40,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	O10	Investitionen in regionale/lokale Ökosysteme für die Kompetenzentwicklung	Euro	12.911.032,00	101.262.344,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	O11	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	0,00	13,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	O15	Aktionen zur Weiterverbreitung von Good Practice	Aktionen	4,00	15,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	O16	Investierte EFRE-Mittel in Projekte mit hoher Relevanz für Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz	Euro	1.600.000,00	15.700.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	O17	Investierte EFRE-Mittel in Projekte, die in hohem Maße die Weiterentwicklung der Bioökonomie oder Kreislaufwirtschaft unterstützen	Euro	1.950.000,00	13.200.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	O18	Anzahl entwickelter Prototypen bzw. Anwendungen	Prototypen	14,00	30,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	O19	Anzahl entwickelter Prototypen bzw. Anwendungen mit besonderem Fokus auf Klimaschutz, Klimawandel, Bioökonomie oder Kreislaufwirtschaft	Prototypen	2,00	11,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR05	KMU mit unternehmensinterner Innovationstätigkeit	Unternehmen	0,00	2021	240,00	Begünstigte	
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR06	Patentanmeldungen	Patentanmeldungen	0,00	2021	8,00	Begünstigte	
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021	301,00	Begünstigte	
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	E03	Publikationen aus unterstützten Projekten	Publikationen	0,00	2021	81,00	Begünstigte	
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	E07	KMU, die von Tätigkeiten der Kompetenzentwicklung eines lokalen/regionalen Ökosystems profitieren	Unternehmen	0,00	2021	5.085,00	Begünstigte	
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	E08	Investitionen in EFRE-Projekte mit kommunalrelevanter Wirkung	Euro	0,00	2021	101.262.344,00	Begünstigte	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	004. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in öffentlichen Forschungszentren und Hochschuleinrichtungen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	56.344.551,00

A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinstunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	1.000.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	1.000.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	3.800.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	020. Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	21.504.939,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	6.000.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	5.000.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	19.350.000,00
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	9.550.000,00
A	RSO1.1	Insgesamt			123.549.490,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	123.549.490,00
A	RSO1.1	Insgesamt			123.549.490,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	19. Sonstige territoriale Instrumente – Funktionale städtische Gebiete	33.496.184,60
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	90.053.305,40
A	RSO1.1	Insgesamt			123.549.490,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	123.549.490,00
A	RSO1.1	Insgesamt			123.549.490,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Neben den Maßnahmen des Technologietransfers unter dem Spezifischen Ziel 1 sind Maßnahmen notwendig, die die Innovationsaktivitäten der Unternehmen unmittelbar ansprechen. Hierzu gehören Maßnahmen, die die Umsetzung von Innovationen forcieren. Dies zeigt sich insbesondere in der Analyse der Handlungsbedarfe. Daher ist in erster Linie folgende Maßnahmenart geplant:

Maßnahme 3: Innovation in Unternehmen

Die Unterstützung von KMU mit Potential zur Technologieführerschaft hat in der Förderperiode 2014-2020 dazu beigetragen, die Zahl der Technologieführer im ländlichen Raum Baden-Württembergs stabil zu halten. Daher wird das Förderformat fortgesetzt, zukunftsfähige KMU im ländlichen Raum, die einen Beitrag zur Technologieführerschaft mit neuen oder verbesserten Produkten und Dienstleistungen erkennen lassen, bei größeren Investitionen in Innovation zu unterstützen. Mit Blick auf das Ziel „Innovation für nachhaltige Entwicklung“ wird die Förderung verstärkt auf Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft ausgerichtet.

Die Förderung trägt dazu bei, die Beteiligung der KMU im ländlichen Raum am Innovationsgeschehen zu erhöhen und damit die Technologieführerschaft in der Fläche zu erhalten. Mit dem Fokus auf Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft leistet sie einen Beitrag zu Klima- und Umweltschutz.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte der Förderung sind kleine und mittlere Unternehmen, die ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat und eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben.

Von der Förderung profitiert die Zielgruppe der kleinen und mittleren Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung werden im Rahmen der Querschnittsziele verfolgt. Bei sämtlichen Fördervorhaben wird der Beitrag zu Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung bewertet und in die Projektauswahl einbezogen. Das Programm enthält keine Aktionen, die unmittelbar auf Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung ausgerichtet sind.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit und ggf. auch außerhalb des Landes.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Prinzipien

Für die Prinzipien der interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu SZ 1 verwiesen.

Erwartete Kooperationen

Im Rahmen der Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU werden Investitionen in den Ausbau der Innovationskapazitäten der KMU gefördert. Die Vorhaben sind somit nicht direkt auf Kooperationen ausgerichtet. Gleichwohl entstehen im Rahmen der vorauslaufenden Entwicklungsarbeiten der KMU oder des auf Investitionen folgenden Markteintritts im Einzelfall interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen oder Wertschöpfungsketten. So unterhalten z.B. einzelne ausgewählte KMU Entwicklungspartnerschaften mit Unternehmen in Österreich und Belgien sowie Universitäten in Österreich, den Niederlanden und Australien.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Für die im Rahmen dieses spezifischen Ziels umgesetzte Maßnahme zur Unterstützung von KMU ist ein austariertes Finanzierungssystem etabliert, das aus EFRE- und Landesmitteln finanzierten Zuschüssen sowie einem nicht EFRE-geförderten Kombi-Darlehen der Förderbank besteht. Diese Instrumente können die gesamte Finanzierung solcher Vorhaben abdecken. Dabei ist der Zuschuss aus EFRE- und Landesmitteln häufig eine wichtige Grundlage für die

Kreditfähigkeit des KMU. Für ein zusätzliches Finanzinstrument ist in diesem austarierten System kein Raum. Im Übrigen wird auf eine zum Einsatz von Finanzinstrumenten in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung[1] verwiesen.

[1] Ramboll 2017: Studie zum Einsatz von Finanzinstrumenten; <https://efre-bw.de/bewertung/>

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	10,00	90,00
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	10,00	90,00
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	O17	Investierte EFRE-Mittel in Projekte, die in hohem Maße die Weiterentwicklung der Bioökonomie oder Kreislaufwirtschaft unterstützen	Euro	750.000,00	3.000.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021	700,00	Begünstigte	

A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021	90,00	Begünstigte	
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	E08	Investitionen in EFRE-Projekte mit kommunalrelevanter Wirkung	Euro	0,00	2021	200.000.000,00	Begünstigte	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	001. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in Kleinunternehmen mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	1.000.000,00
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	002. Investitionen in Anlagen, darunter auch Forschungsanlagen, in kleinen und mittleren Unternehmen (auch privaten Forschungszentren) mit direktem Bezug zu Forschungs- und Innovationstätigkeiten	14.366.015,00
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO ₂ -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	2.000.000,00
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	1.000.000,00
A	RSO1.3	Insgesamt			18.366.015,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	18.366.015,00
A	RSO1.3	Insgesamt			18.366.015,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	18.366.015,00
A	RSO1.3	Insgesamt			18.366.015,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	18.366.015,00
A	RSO1.3	Insgesamt			18.366.015,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.4. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Der Prozess der intelligenten Spezialisierung ist eine Daueraufgabe für die Regionen, um sich im internationalen Wettbewerb weiterhin zu behaupten und vorn mit dabei zu sein. Daher sollen Maßnahmen gefördert werden, die die Kompetenzentwicklung für diesen Prozess unterstützen. Darüber hinaus sind Kompetenzen für das Unternehmertum Schlüsselqualifikationen, um das Gründungsgeschehen insbesondere im Hightechbereich erfolgreich zu beleben. Es sollen daher in erster Linie die folgenden Maßnahmenarten unterstützt werden:

Maßnahme 4: Kompetenzentwicklung in regionalen Innovationssystemen

Die auf Landesebene eingerichtete ClusterAgentur Baden-Württemberg hat in der Förderperiode 2014-2020 die Cluster-Initiativen und landesweiten Netzwerke bei der Professionalisierung, Qualitätssteigerung und Internationalisierung unterstützt. Sie wird weiterentwickelt zu einer Unterstützungsagentur für regionales Innovationsmanagement und regionale Innovationssysteme. Ein hochprofessionelles Expertenteam (aus einer EU-weiten Ausschreibung) wird die regionalen Akteure dabei unterstützen, die regionalen Innovationssysteme zukunftssicher zu gestalten und auszubauen.

Auf der regionalen Ebene soll Innovationsmanagement als neue und zielführende Aufgabe verstanden, wahrgenommen und umgesetzt werden. Die gemeinsame Identifikation der Zukunftsfragen und Herausforderungen, die Professionalisierung der Akteure und hohe Transparenz über die verfügbaren Instrumente sind die Basis für diesen Prozess. Das regionale Innovationsmanagement soll gezielt die Bündelung kommunaler und regionaler Kräfte und Potentiale und den Auf- und Ausbau der Vernetzung der Akteure unterstützen. Es wird erwartet, dass diese Maßnahmen von einem regionalen Konsens der relevanten Partner getragen und öffentlich für Interessierte zugänglich gemacht werden. Bestandteile eines regionalen Innovationssystems können neben neuen Managementstrukturen auch neue Instrumente, Werkzeuge, Formate und zielführende Projekte sein.

Die Förderung trägt dazu bei, Kompetenzen zu entwickeln und die Kräfte im regionalen Innovationssystem zu bündeln. Ziel ist es, maßgeschneiderte Lösungen für Zukunftsfragen in der Region auf der Grundlage der Innovationsstrategie Baden-Württemberg zu entwickeln.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Maßnahme 5: Kompetenzentwicklung für Gründungen im Hightechbereich

Nachdem langandauernde konjunkturelle Hochphasen in Verbindung mit Fachkräftemangel und niedrigen Arbeitslosenquoten das Gründungsgeschehen in Baden-Württemberg stetig abnehmen lassen, auch im strategisch und wirtschaftlich wichtigen Hightechbereich, sollen starke Impulse gesetzt werden, um die für (Sprung-)Innovationen und wirtschaftliche Erneuerung hochrelevanten Spinoffs und Startups mit hohem Substanzwert zu fördern. Daher wird die in 2014-2020 begonnene Einrichtung von spezialisierten Infrastrukturen, sogenannten Startup-Acceleratoren, weiterhin gefördert. Sie bieten neben Räumlichkeiten auch Coaching, Mentoring, Finanzierungsbeschaffung sowie weitere maßgeschneiderte Angebote an und damit das Umfeld, das für einen

erfolgreichen Start in das Unternehmertum im Hightechbereich notwendig ist. Die geförderten Startup-Acceleratoren sollen jeweils nachfrage- und clusterorientiert auf einzelne bzw. wenige Zukunftsfelder der Innovationsstrategie spezialisiert sein und eine landesweite Ausstrahlung haben.

Die Maßnahme trägt dazu bei, Unternehmertum im strategisch wichtigen Hightechbereich zu entwickeln und auszubauen und damit mittelfristig zur Steigerung der Innovationsbeteiligung der KMU.

Durch die Schwerpunktsetzung der Innovationsstrategie in grünen Zukunftsfeldern trägt diese Maßnahme auch zu Klima- und Umwelt- sowie Ressourcenschutz bei.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte sind das Land (ClusterAgentur), Wirtschaftskammern, regionale Wirtschaftsfördereinrichtungen, Innovationsintermediäre, regionale Akteure des Innovationsgeschehens und -transfers, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und andere innovationsrelevante Einrichtungen. Zielgruppen sind die genannten Einrichtungen und Organisationen und auf der nächsten Stufe die Unternehmen im Land, insb. KMU.

Im Bereich Hightech-Gründungen können Landesgesellschaften, Kommunen, kommunale Gesellschaften, Technologietransfergesellschaften, Wirtschaftsfördereinrichtungen, der Verband der Region Stuttgart sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Begünstigte sein. Zielgruppe sind KMU, insbesondere Startups und Spinoffs aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen.

Im Rahmen von RegioWIN 2030 können weitere regionale Akteure, die nach der EFRE-Verordnung förderfähig sind, Begünstigte sein und weitere Zielgruppen, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger, angesprochen werden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung werden im Rahmen der Querschnittsziele verfolgt. Bei sämtlichen Fördervorhaben wird der Beitrag zu Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung bewertet und in die Projektauswahl einbezogen. Das Programm enthält keine Aktionen, die unmittelbar auf Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung ausgerichtet sind.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit und ggf. auch außerhalb des Landes.

Ein Teil der vorgesehenen Maßnahmen kann auch im Rahmen des Regionalansatzes RegioWIN 2030 umgesetzt werden. Für die Prinzipien des Regionalansatzes und den Beitrag zur Nachhaltigen Stadtentwicklung nach Artikel 11 der EFRE-Verordnung wird auf die Erläuterungen im entsprechenden Abschnitt unter PZ 1 / SZ 1 verwiesen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Prinzipien

Für die Prinzipien der interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu SZ 1 verwiesen.

Erwartete Kooperationen

Die ClusterAgentur arbeitet grenzüberschreitend und international vernetzt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vernetzung mit und in den Makroräumen der Europäischen Union, an denen Baden-Württemberg beteiligt ist. In der EU-Strategie für den Donaauraum bilden die Koordinierung der Priority Area 8 (Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Pfeiler 3 Aufbau von Wohlstand im Donaauraum) durch Baden-Württemberg und Kroatien sowie das gleichnamige ETZ-B-Programm für den Donaauraum die Grundlage. In der EU-Strategie für den Alpenraum sind es die Aktionsgruppe 2 („Steigerung des wirtschaftlichen Potentials strategischer Branchen“ im Rahmen des Schwerpunkts „Wachstum und Innovation“) sowie das ETZ-B-Programm für den Alpenraum.

Die zielgeführte Vernetzung der regionalen Innovations-Intermediäre fordert geradezu die Einbeziehung weiterer auch außerhalb der Region befindlicher Partner, um bestimmte Themenstellungen zielführend vorantreiben zu können, ggfs. auch in bestehenden EU-Verbänden (Cross-Border Clustering; Cross-Linking Clustering). Denkbar sind Kooperationen mit benachbarten Regionen, aber auch interregionale und transnationale Kooperationen, z. B. im Rahmen der thematischen Partnerschaften der Smart Specialisation Plattform (S3).

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die im Rahmen dieses spezifischen Ziels umgesetzten Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung in regionalen Innovationssystemen werden im nicht-wirtschaftlichen Bereich der geförderten Einrichtungen umgesetzt. Sie können keine Rendite erwirtschaften und sind daher per se nicht in der Lage, eine

erhaltene Finanzierung zurückzuzahlen. Bei der Förderung von Strukturen für Gründungen im Hightechbereich wird ein etwaiger Vorteil entsprechend den beihilferechtlichen Vorschriften an die Nutzer der Einrichtungen/Strukturen weitergegeben, so dass keine Rendite entstehen kann. Finanzinstrumente können somit nicht zur Finanzierung der Vorhaben unter diesem spezifischen Ziel eingesetzt werden. Im Übrigen wird auf eine zum Einsatz von Finanzinstrumenten in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung[1] verwiesen.

[1] Ramboll 2017: Studie zum Einsatz von Finanzinstrumenten; <https://efre-bw.de/bewertung/>

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
A	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO15	Geschaffene Kapazität für Unternehmensgründungen	Unternehmen	40,00	170,00
A	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO101	KMU, die in Kompetenzen im Bereich intelligente Spezialisierung, industrieller Wandel und Unternehmertum investieren	Unternehmen	3.790,00	9.920,00
A	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	O10	Investitionen in regionale/lokale Ökosysteme für die Kompetenzentwicklung	Euro	3.000.000,00	19.500.000,00
A	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	O11	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	0,00	21,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	-------------------	-------	-------------------	----	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	--------------------	-------------	-------------

A	RSO1.4	EFR E	Stärker entwickelt	RCR1 8	KMU, die nach der Einrichtung des Gründerzentrums dessen Dienstleistungen nutzen	Unternehmen/Jahr	0,00	2021	45,00	Begünstigte	
A	RSO1.4	EFR E	Stärker entwickelt	E07	KMU, die von Tätigkeiten der Kompetenzentwicklung eines lokalen/regionalen Ökosystems profitieren	Unternehmen	0,00	2021	1.000,00	Begünstigte	
A	RSO1.4	EFR E	Stärker entwickelt	E08	Investitionen in EFRE-Projekte mit kommunalrelevanter Wirkung	Euro	0,00	2021	35.500.000,00	Begünstigte	
A	RSO1.4	EFR E	Stärker entwickelt	E09	Anzahl der Projekte zu Transformations- und Innovationsprozessen, die von Wirtschaftsfördereinrichtungen/Cluster-Initiativen eingeworben wurden	Projekte	0,00	2021	175,00	Begünstigte	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	7.800.000,00
A	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	6.400.000,00
A	RSO1.4	Insgesamt			14.200.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

A	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	14.200.000,00
A	RSO1.4	Insgesamt			14.200.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	14.200.000,00
A	RSO1.4	Insgesamt			14.200.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
A	RSO1.4	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	14.200.000,00
A	RSO1.4	Insgesamt			14.200.000,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: B. Priorität B:

Ressourcen und Klimaschutz

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Entsprechend den in der Strategie aufgezeigten Förderbedarfen sind die Maßnahmen unter diesem spezifischen Ziel darauf ausgerichtet, die Energieeffizienz und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen voranzutreiben. Das Ziel, das Budget des EFRE-Programms effektiv und mit größtmöglicher Wirkung einzusetzen, kann am besten erreicht werden, wenn auch in der Priorität B Modellhaftes erprobt und dafür eine hohe Sichtbarkeit erzeugt wird. Demonstrationsprojekte und Piloten spielen daher auch in der Priorität B eine wichtige Rolle. Die Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen zur Anwendungsreife schließt die Lücke, um Produkte und Verfahren mit hoher Relevanz für Energieeffizienz bzw. zur Verminderung der Treibhausgasemissionen auf den Markt zu bringen. Die Begleitforschung von Modellprojekten trägt dazu bei, das jeweilige Modellprojekt bestmöglich zu steuern, aber auch das Wissen darüber zu verbreiten. Auf diese Weise werden effektive Impulse mit vielfältigen Multiplikatoreffekten gesetzt.

Auf dieser Grundlage sind in erster Linie folgende Maßnahmenarten geplant:

Maßnahme 1: Kapazitäten

Regionale und lokale Investitionen in Infrastrukturen, Transferstrukturen und andere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der Treibhausgasemissionen tragen zum Klimaschutz bei und erschließen gleichzeitig Potentiale regionaler Wertschöpfung. Im Fokus stehen Innovations- und Transferstrukturen für Umwelt- und Klimaschutztechnologien. Aber auch modellhafte Ansätze für Transportlogistik und nachhaltige Mobilität in Kommunen (mit einem geplanten EFRE-Volumen von etwa 13 Mio. Euro) sowie weitere klimaschutzrelevante Anpassungsmaßnahmen mit Innovationspotential können durch infrastrukturelle Maßnahmen und entsprechende flankierende Begleitmaßnahmen unterstützt werden. Als Träger oder Beteiligte solcher Projekte und Strukturen, die grundsätzlich auf KMU ausgerichtet sind, kann im Einzelfall auch ein Nicht-KMU eine entscheidende Rolle für die erfolgreiche Umsetzung und nachhaltige Ausrichtung des Vorhabens spielen. Daher können bei der Förderung von Kapazitäten im Bereich der Energieeffizienz und der THG-Minderung auch Nicht-KMU gefördert werden, wenn mindestens ein KMU am Vorhaben beteiligt ist, keine Gewinnerorientierung vorliegt oder die Ergebnisse des Vorhabens veröffentlicht werden.

Die Schaffung und der Ausbau von Kapazitäten zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Minderung der CO₂-Emissionen leisten einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Maßnahme 2: Prototyping und Technologietransfer

Prototyping und Technologietransfer forcieren den Transfer von anwendungsreifem Wissen für die Steigerung der Energieeffizienz bzw. Verminderung der Treibhausgasemission in die Anwendung, insbesondere durch KMU. Dazu werden unterschiedliche Ansätze verfolgt und Impulse gesetzt:

Modellregion/en Grüner Wasserstoff

Grüner Wasserstoff soll als emissionsfreier Energieträger in mindestens einer ausgewählten Modellregion entlang der Wasserstoff-Wertschöpfungskette erprobt werden. Dabei soll das Zusammenspiel von Herstellung (Erzeugung auf Basis von Erneuerbaren Energien), Speicherung (Erprobung von Speichermedien wie bspw. Röhrenspeicher), Transport und der Nutzung von Wasserstoff (bspw. in mobilen und industriellen Anwendungen, sowie im Gebäudesektor) unter Einbindung bereits eingerichteter Strukturen in der Praxis getestet und ein Beitrag zur Anwendungsreife, zum Markthochlauf von grünem Wasserstoff, zum Klimaschutz und zur gesellschaftlichen Akzeptanz geleistet werden. Die technologischen wie auch die wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Gesichtspunkte des Modellprojekts sollen über die gesamte Projektlaufzeit wissenschaftlich begleitet werden.

Wichtige Akteure im Bereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien gehören bspw. zu den Branchen der Energieerzeugung und des Transports/Infrastruktur, die vornehmlich durch Nicht-KMU, insbesondere auch kommunale Mehrheitsgesellschaften, wie z.B. Stadtwerke, geprägt sind. Zudem ist der Beitrag von Nicht-KMU aufgrund der noch zu erarbeitenden Geschäftsmodelle und der Größe der Projekte (und damit der zu erbringende Eigenanteil an den Investitionen) entscheidend für Projekterfolg und Vorbildwirkung der Modellregion. Daher können im Bereich Energieeffizienz und THG-Minderung auch Nicht-KMU gefördert werden, wenn mindestens ein KMU am Vorhaben beteiligt (direkt oder durch Letter of Intent) ist, keine unmittelbare Gewinnorientierung für das Demonstrationsvorhaben vorliegt oder die Ergebnisse des Vorhabens veröffentlicht werden.

Darüber hinaus können das Prototyping von Komponenten der Wasserstoffwirtschaft sowie der Technologietransfer unterstützt werden, wenn die Vorhaben Bestandteil eines strategischen Konzepts sind.

Die unter dieser Maßnahme geförderten Vorhaben im Bereich des Wasserstoffs stehen im Einklang mit den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen nationalen Gesetzen für erneuerbare Energie.

Die Pilot- und Demonstrationsvorhaben dieser Maßnahme tragen durch ihren Leuchtturmcharakter mit ihrer hohen Sichtbarkeit zur Erhöhung der Energieeffizienz und Verminderung der Treibhausgasemissionen und damit in hohem Maße zum Klimaschutz bei.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Maßnahme 3: Energieeffiziente und THG-mindernde Produkte und Verfahren

Mit der einzelbetrieblichen Förderung werden landesweit KMU bei Entwicklungsvorhaben für energieeffiziente und THG-mindernde Produkte und Verfahren unterstützt, die nahe am Markt sind, aber noch ein erhebliches technisches und finanzielles Risiko aufweisen und durch die Förderung mittelfristig einen wirtschaftlichen Erfolg für das jeweilige KMU erwarten lassen. Gefördert werden Vorhaben mit Ausrichtung auf Energieeffizienz und Verminderung der Treibhausgasemissionen.

Damit fällt in den Bereich der THG-Minderung auch das biologische oder biohybride CO₂-Recycling (CCIBIO, renewable Carbon) oder die künstliche Photosynthese. Gefördert werden daher zudem innovative Lösungen im Bereich der Entnahme von CO₂ aus der Abluft der Industrie oder der Atmosphäre und Überführung des enthaltenen Kohlenstoffs in organische Kohlenstoffverbindungen für die anschließende hochwertige stoffliche Nutzung als Industrierohstoff. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Betrachtung der Schnittstellen verschiedener miteinander kombinierter Technologien. Dieser Prozess führt durch die Kreislaufführung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und kann auf Dauer eine C-Senke darstellen, da der Kohlenstoff in Produkten gebunden wird. Besonderer Handlungsbedarf besteht in den stark CO₂-emittierenden Branchen, zu denen neben der Energieerzeugung bspw. Zementproduktion, Müllverbrennung, Papier- und Glasindustrie gehören, die eher durch Nicht-KMU geprägt sind. Daher können im Bereich der Energieeffizienz und der THG-Minderung auch Nicht-KMU gefördert werden, wenn mindestens ein KMU am Vorhaben beteiligt (direkt oder durch Letter of Intent) ist, keine unmittelbare Gewinnorientierung für das Demonstrationsvorhaben vorliegt oder die Ergebnisse des Vorhabens veröffentlicht werden.

Energieeffizientere und THG-mindernde Produkte und Verfahren sowie die Überführung von CO₂ (bzw. THG) in Produkte mittels biologischem oder biohybridem CCU leisten einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz, da in der Regel das CO₂ erst gar nicht in die Atmosphäre emittiert wird. Hier liegt auch ein besonderer Vorteil gegenüber der Kreislaufführung durch pflanzliche Biomasseerzeugung.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Die Vorhaben unter diesem spezifischen Ziel werden in Einklang mit dem nationalen Klima- und Energieplan, der langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung sowie den regionalen Strategien zum Klimaschutz umgesetzt. Bei der Förderung wird das Prinzip „Energieeffizienz zuerst“ beachtet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte sind Kommunen, kommunale Verbände und Gesellschaften, Wirtschaftskammern und andere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Wirtschaftsfördereinrichtungen, Wirtschaftsverbände, Technologietransfergesellschaften, Netzwerke, (Energie-)Agenturen und Unternehmen, insbesondere KMU, mit Sitz in der Europäischen Union oder einem EFTA-Staat und einer Betriebsstätte in Baden-Württemberg, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Duale Hochschule Baden-Württemberg.

Zielgruppe dieser Maßnahmen sind die Unternehmen im Land, insbesondere KMU sowie die Bürgerinnen und Bürger.

Im Rahmen des Wettbewerbs RegioWIN[1] 2030 können darüber hinaus noch weitere regionale Akteure, die nach der EFRE-Verordnung förderfähig sind, Begünstigte sein und insbesondere die Bürgerinnen und Bürger als Zielgruppe angesprochen werden.

[1] Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung werden im Rahmen der Querschnittsziele verfolgt. Bei sämtlichen Fördervorhaben wird der Beitrag zu Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung bewertet und in die Projektauswahl einbezogen. Das Programm enthält keine Aktionen, die unmittelbar auf Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung ausgerichtet sind.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit und ggf. auch außerhalb des Landes.

Ein Anteil von etwa 30 % des Programmbudgets wird für den Regionalansatz RegioWIN 2030 eingesetzt.

Mit dem Wettbewerb RegioWIN 2030 wird der in der Förderperiode 2014-2020 eingeleitete Prozess der integrierten Regionalentwicklung, mit dem die Innovationsstrategie auf selbst definierte funktionale Räume unterhalb der Landesebene heruntergebrochen wurde, fortgeschrieben und weiterentwickelt. Gemeinsam mit den relevanten Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und Verwaltung sind alle Regionen Baden-Württembergs, auch Grenzen überschreitend, aufgefordert, sich mit den Stärken und Schwächen ihres funktionalen Raumes auseinanderzusetzen, Zukunftschancen zu identifizieren und eine gemeinsame Strategie mit dem Ziel der intelligenten Spezialisierung für ihren funktionalen Raum zu erarbeiten. Aus dem Entwicklungskonzept werden EFRE-förderfähige Leuchtturmprojekte mit einer großen Hebelwirkung abgeleitet, die im Zusammenwirken mit weiteren Projekten dauerhaft zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die Projekte sollen im Sinne eines bürgernäheren Europas möglichst einen sichtbaren positiven Einfluss auf das Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger haben.

Die integrierten territorialen Strategien für die funktionalen Räume werden in der Verantwortung der territorialen (regionalen, städtischen, lokalen) Behörden oder Stellen nach den Anforderungen von Art. 29 Abs. 1 und 2 der Dachverordnung erstellt. Die regionalen, städtischen und lokalen Behörden oder Stellen sind entsprechend Art. 29 Abs. 3 der Dachverordnung an der Projektauswahl beteiligt, indem sie dem als Wettbewerbsbeitrag eingereichten regionalen Entwicklungskonzept eine Liste der aus ihrer Sicht EFRE-förderfähigen Projekte anschließen, die sie priorisiert haben. Die Projektauswahl wird durch eine vom Land eingesetzte unabhängige Jury unterstützt.

Auf dieser Grundlage wird RegioWIN 2030 als territoriales Instrument nach Art. 28 Buchst. c) in Verbindung mit Art. 29 der Dachverordnung sowie Art. 11 der EFRE-Verordnung umgesetzt. Soweit die Vorhaben in Kommunen der Stufen 1 und 2 der LAU-Systematik liegen, tragen sie zur nachhaltigen Stadtentwicklung nach Art. 11 der EFRE-Verordnung bei.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Prinzipien

Für die Prinzipien der interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen wird auf den entsprechenden Abschnitt unter Politikziel 1 SZ 1 verwiesen.

Erwartete Kooperationen

Fachförderung

Die EFRE-geförderten Vorhaben im Bereich Energieeffizienz und Minderung von Treibhausgasemissionen bilden eine gute Grundlage für Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten und Ländern einschließlich der makroregionalen Räume. So ist die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft ein hochrelevantes Thema in der EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP, insb. in der AG 9), in die das Land eingebunden ist. Baden-Württemberg hat inzwischen einen Letter of Intent zur Unterstützung der Kooperation im Rahmen der EUSALP zur Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft unterzeichnet.

RegioWIN 2030

Aus dem Regionalwettbewerb RegioWIN 2030 heraus werden auf der Grundlage der regionalen Entwicklungskonzepte grenzüberschreitende Kooperationen angestrebt und erwartet. Dafür kommen alle benachbarten (Mitglied-)Staaten Baden-Württembergs in Betracht. So ist im Bereich der Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft eine Vernetzung mit anderen Industrieregionen, u.a. mit der Region Linz-Wels (Österreich) und der Région Auvergne-Rhône-Alpes (Frankreich) und auf dieser Grundlage eine Kooperation geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Ausbau von Kapazitäten sowie Prototyping und Technologietransfer werden im nicht-wirtschaftlichen Bereich umgesetzt bzw. ein etwaiger Vorteil wird entsprechend dem Beihilferecht an die Nutzer der Kapazitäten weitergegeben. Die Vorhaben können keine Rendite erwirtschaften.

Bei der Förderung von Entwicklungen in Unternehmen wird eine Lücke geschlossen, die das zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) des Bundes offenlässt. Da ZIM mit Zuschüssen finanziert, wäre die Lückenschließung mit einem Finanzinstrument mangels Attraktivität nicht zielführend. Zudem besteht bei Entwicklungsarbeiten immer noch das Risiko des Scheiterns.

Der Aufbau der komplexen Wasserstoffwirtschaft ist hochinnovativ und nur mit Zuschüssen zu leisten (vergl. auch IPCEI). Alle Bereiche der Modellregion werden während des Förderzeitraums durch wissenschaftliche Begleitforschung stetig angepasst.

Finanzinstrumente können somit nicht eingesetzt werden. Es wird auf eine zu Finanzinstrumenten in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung[1] verwiesen.

[1] Ramboll 2017: Studie zum Einsatz von Finanzinstrumenten; <https://efre-bw.de/bewertung/>

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	25,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	25,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0,00	4.218.451,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	0,00	5,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O02	An Prototyping teilnehmende Einrichtungen für angewandte Forschung und Entwicklung	Forschungseinrichtungen	15,00	15,00

B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O03a	Nominalwert der Innovationsausrüstung	Euro	0,00	56.160.280,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O04a	Mit Einrichtungen für angewandte Forschung und Entwicklung kooperierende Unternehmen	Unternehmen	0,00	6,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O10	Investitionen in regionale/lokale Ökosysteme für die Kompetenzentwicklung	Euro	9.849.042,00	65.660.280,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O11	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	0,00	7,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O13	Anzahl der gewonnenen Ressourcen/ Produkte	Ressourcen/ Produkte	0,00	3,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O13a	Anzahl der gewonnenen Stoffe/ Produkte aus CO2	Ressourcen/ Produkte	0,00	2,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O14	Strategien zur Förderung des Klimaschutzes / der Bioökonomie / der Kreislaufwirtschaft	Strategien	7,00	7,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O15	Aktionen zur Weiterverbreitung von Good Practice	Aktionen	92,00	209,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O16	Investierte EFRE-Mittel in Projekte mit hoher Relevanz für Klimaschutz, Klimaanpassung und Resilienz	Euro	8.499.000,00	70.223.920,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O18	Anzahl entwickelter Prototypen bzw. Anwendungen	Prototypen	0,00	25,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	O19	Anzahl entwickelter Prototypen bzw. Anwendungen mit besonderem Fokus auf Klimaschutz, Klimawandel, Bioökonomie oder Kreislaufwirtschaft	Prototypen	0,00	21,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021	13,00	Begünstigte	
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	18.820,00	2021	3.770,00	Begünstigte	
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	E03	Publikationen aus unterstützten Projekten	Publikationen	0,00	2021	41,00	Begünstigte	
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	E07	KMU, die von Tätigkeiten der Kompetenzentwicklung eines lokalen/regionalen Ökosystems profitieren	Unternehmen	0,00	2021	160,00	Begünstigte	
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	E08	Investitionen in EFRE-Projekte mit kommunalrelevanter Wirkung	Euro	0,00	2021	133.310.080,00	Begünstigte	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	038. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	10.000.000,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	046. Unterstützung von Einrichtungen, die Dienstleistungen erbringen, welche zu einer CO2-	5.000.000,00

				armen Wirtschaft und zu einer Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen, darunter auch Sensibilisierungsmaßnahmen	
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	052. Andere Energie aus erneuerbaren Quellen (einschließlich geothermischer Energie)	35.521.520,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	1.000.000,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	076. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in großen Unternehmen	5.900.000,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	081. Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	8.002.512,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	085. Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	4.800.000,00
B	RSO2.1	Insgesamt			70.224.032,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	70.224.032,00
B	RSO2.1	Insgesamt			70.224.032,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	19. Sonstige territoriale Instrumente – Funktionale städtische Gebiete	24.364.112,00
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	45.859.920,00

B	RSO2.1	Insgesamt			70.224.032,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	70.224.032,00
B	RSO2.1	Insgesamt			70.224.032,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Entsprechend den in der Strategie aufgezeigten Förderbedarfen sind die Maßnahmen unter diesem spezifischen Ziel darauf ausgerichtet, den Übergang zu einer Kreislauf- und ressourceneffizienten Wirtschaft zu unterstützen. Das Ziel, das Budget des EFRE-Programms effektiv und mit größtmöglicher Wirkung einzusetzen, kann am besten erreicht werden, wenn auch in der Priorität B Modellhaftes erprobt und dafür eine hohe Sichtbarkeit erzeugt wird. Demonstrationsprojekte und Piloten spielen daher auch in der Priorität B und konkret für den Übergang zu einer Kreislauf- und ressourceneffizienten Wirtschaft eine wichtige Rolle. Die Entwicklung von Demonstratoren schließt die Lücke, um Produkte und Verfahren in den Markt zu bringen. Begleitforschung von Modellprojekten trägt dazu bei, das jeweilige Modellprojekt zu steuern, aber auch das Wissen darüber zu verbreiten. Auf diese Weise werden effektive Impulse für nachhaltige Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft mit vielfältigen Multiplikatoreffekten gesetzt.

Auf dieser Grundlage sind in erster Linie folgende Maßnahmenarten geplant:

Maßnahme 4: Kapazitäten

Regionale Investitionen in Infrastrukturen, Transferstrukturen und andere Maßnahmen für den Auf- und Ausbau der nachhaltigen Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft erschließen Potentiale regionaler Wertschöpfung und befördern Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz und nutzen dafür innovative Methoden und Formate. Im Fokus der Förderung stehen regionale Investitionen in Infrastrukturen, Transferstrukturen und andere Maßnahmen im Bereich der Bioressourcen Holz und landwirtschaftliche Reststoffe, aber auch abiotischer Stoffe, wie zum Beispiel seltene Erden.

Die Schaffung und der Ausbau von Innovationskapazitäten tragen dazu bei, dass KMU sich wieder stärker am Innovationsgeschehen beteiligen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern und festigen. Mit der Ausrichtung auf nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie werden Beiträge zum Ressourcenschutz und zum Klimaschutz geleistet.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Maßnahme 5: Prototyping und Technologietransfer

Prototyping und Technologietransfer forcieren den Transfer von anwendungsreifem Wissen in die Anwendung, insbesondere durch KMU. Dazu werden unterschiedliche Ansätze verfolgt und Impulse gesetzt:

Bioökonomische Technologien in Pilot- und Demonstrationsanlagen

Die nachhaltige Bioökonomie nutzt wissensbasiert biologische Ressourcen, Verfahren und Prinzipien, um bioinspirierte Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in allen wirtschaftlichen Sektoren im Rahmen eines zukunftsfähigen Wirtschaftssystems bereitzustellen.

Hierunter fallen auch Bioraffinerien. Unter der Vision von „Bioraffinerien“ werden Pilot- und Demonstrationsanlagen gefördert, die die vielfältigen, z.T. komplexen Inhaltsstoffe (biologische, aber auch Metalle, Mineralien oder Gase wie CO₂) aus Abwässern, Abfällen/Bioabfällen und Abluft separieren oder biologisch aufschließen, so dass sie so effizient und nachhaltig wie möglich als Rohstoff genutzt oder wieder genutzt werden können. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Betrachtung der Schnittstellen verschiedener miteinander kombinierter Technologien einschl. dem Recycling von Kohlenstoffverbindungen aus CO₂. Entwicklung und Bau der Bioraffinerien werden wissenschaftlich (auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele) begleitet und die Akteure in ein Netzwerk eingebunden.

Für die Bioressource Holz sollen neue Lösungen, Materialien und Werkstoffe in Demonstrationsvorhaben von innovativen Holzbauten präsentiert werden. Die ingenieurtechnische Nutzung des Rohstoffs Holz in komplexen Bauten, wie Hochhäusern, Brücken, bietet beträchtliche wirtschaftliche Potenziale und kann wesentlich dazu beitragen, die ehrgeizigen Ziele Baden-Württembergs im Bereich Klima- und Ressourcenschutz zu erreichen. Neue Materialien aus Holz werden zukünftig noch stärker in der Lage sein, endliche Ressourcen, auch durch Recycling, zu substituieren. Dadurch wird in Herstellungs- und Recyclingprozessen viel CO₂ eingespart. Weiterhin bietet die Nutzung von sehr langlebigen neuen Holzprodukten im Bauwesen eine zusätzliche Senkenfunktion für CO₂.

Darüber hinaus werden Vorhaben gefördert, die Produkte und Reststoffe aus der Landwirtschaft für die bioökonomische Ressourcengewinnung in Demonstrations- und Pilotvorhaben erschließen.

Ressourceneffizienz in Unternehmen

Die in der Förderperiode 2014-2020 flächendeckend eingerichteten regionalen Kompetenzstellen für Energieeffizienz haben sich als Format bewährt, um Unternehmen, insbesondere KMU, für die Verbesserung der Energieeffizienz zu sensibilisieren. Um Impulse für die Verbesserung der Ressourceneffizienz insgesamt zu geben, wird ihr Aufgabenspektrum nun auf die Verbesserung der Materialeffizienz ausgeweitet. Mit den neuen regionalen Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz haben Unternehmen somit in ihrer jeweiligen Region eine erste Anlaufstelle vor Ort, die sämtliche Themen der Ressourceneffizienz (Material- und Energieeffizienz) bearbeitet und Kompetenz sowie weitergehende Beratungsangebote vermittelt. Die regionalen Kompetenzstellen werden untereinander und mit Unterstützung einer zentralen Koordinierungsstelle zu einem landesweiten Netzwerk zusammengeschlossen. Zudem sollen durch geförderte Beratungsleistungen im Bereich der Ressourceneffizienz Optimierungspotentiale in Unternehmen identifiziert werden. Ziel des gesamten Förderprogramms ist die verstärkte Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Ressourceneffizienz in Unternehmen.

Im Bereich Bioökonomie unterstützen Spezialisten und Aktionen auf dem Gebiet der Bioökonomie die interessierten Unternehmen spezifisch durch Fachberatung, Netzwerken, Innovationstransfer, Wissensvermittlung und Bildungsoffensiven, um dadurch die nachhaltige Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft im Land bekannter zu machen und auszubauen sowie um die beteiligten Akteure zu vernetzen.

Die Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie die Vorhaben des Technologietransfers dieser Maßnahme tragen dazu bei, relevante Forschungsergebnisse für die wirtschaftliche Anwendung zu erschließen, die Machbarkeit zu belegen und den Transfer in die Wirtschaft erheblich zu beschleunigen. Davon sollen insbesondere KMU profitieren, indem ihnen die Beteiligung am Innovationsgeschehen mit dieser Maßnahme erleichtert wird. Durch die Ausrichtung der Vorhaben auf nachhaltige Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie tragen sie in hohem Maße zum Ressourcenschutz und zum Klimaschutz bei.

Die Maßnahme wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und der Untersuchung zum Prinzip „Do no significant harm“ auf ihre Umweltwirkungen überprüft. Im Ergebnis werden keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwartet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Begünstigte sind außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Kommunen, kommunale Verbände und Gesellschaften, Wirtschaftskammern und andere Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Wirtschaftsfördereinrichtungen, Wirtschaftsverbände, Technologietransfergesellschaften, Netzwerke, (Energie-)Agenturen und KMU in Baden-Württemberg.

Zielgruppe dieser Maßnahmen sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den geförderten Forschungseinrichtungen sowie die KMU, die keine oder nur geringe eigene FuE-Kapazitäten vorhalten können.

Im Rahmen des Wettbewerbs RegioWIN[1] 2030 können darüber hinaus noch weitere regionale Akteure, die nach der EFRE-Verordnung förderfähig sind, Begünstigte sein und insbesondere die Bürgerinnen und Bürger als Zielgruppe angesprochen werden.

[1] Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung werden im Rahmen der Querschnittsziele verfolgt. Bei sämtlichen Fördervorhaben wird der Beitrag zu Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung bewertet und in die Projektauswahl einbezogen. Das Programm enthält keine Aktionen, die unmittelbar auf Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung ausgerichtet sind.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt landesweit.

Ein Anteil von etwa 30 % des Programmbudgets wird für den Regionalansatz RegioWIN[1] 2030 eingesetzt.

Für die Prinzipien und den Beitrag zur Nachhaltigen Stadtentwicklung nach Artikel 11 der EFRE-Verordnung wird auf die Erläuterungen im entsprechenden Abschnitt unter PZ 2 / SZ 1 verwiesen.

[1] Regionale Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und Nachhaltigkeit

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Prinzipien

Im Rahmen dieses Programms können auch interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Vorhaben mit Akteuren aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat oder aber auch außerhalb der Europäischen Union sowie mit anderen deutschen Ländern unterstützt werden. Dabei kommt es darauf an, dass die Kooperation auch im Landesinteresse liegt. Die notwendigen Fördermittel bringt jede beteiligte Region grundsätzlich selbst in die Kooperation ein. Trägt das Vorhaben zu den Zielen des Programms bei, kann das Vorhaben im Ausnahmefall ganz oder teilweise auch außerhalb des Programmraums durchgeführt werden. Bei derartigen Projekten werden sich die Verwaltungsbehörden der beteiligten Programme (einschließlich der relevanten ETZ-Programme) abstimmen.

In Förderbereichen, die sich für interregionale, grenzüberschreitende oder transnationale Kooperationen eignen, werden die Förderaufrufe zu solchen Kooperationen aufrufen bzw. ermuntern.

Erwartete Kooperationen

Fachförderung

Die EFRE-geförderten Investitionen in Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft bilden eine gute Grundlage für Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten und Ländern, einschließlich der makroregionalen Räume. Im Bereich der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft zeichnet sich in einem Vorhaben die Kooperation mit Projektpartnern aus einem anderen Bundesland ab. Weitere Kooperationen sind denkbar.

RegioWIN 2030

Aus dem Regionalwettbewerb RegioWIN 2030 heraus werden auf der Grundlage der regionalen Entwicklungskonzepte grenzüberschreitende Kooperationen angestrebt und erwartet. Dafür kommen alle benachbarten (Mitglied-)Staaten Baden-Württembergs in Betracht. Solche Kooperationen und Vernetzungen können z.B. bei Investitionen in regionale Kapazitäten für die Kreislaufwirtschaft entstehen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Ausbau von Kapazitäten sowie Prototyping und Technologietransfer werden im nicht-wirtschaftlichen Bereich umgesetzt bzw. wird ein etwaiger Vorteil entsprechend den beihilferechtlichen Vorschriften an die Nutzer der Kapazitäten weitergegeben. Die Vorhaben können keine Rendite erwirtschaften. Finanzinstrumente können somit nicht zur Finanzierung eingesetzt werden. Im Übrigen wird auf eine für den Einsatz von Finanzinstrumenten in Baden-Württemberg durchgeführte Untersuchung[1] verwiesen.

[1] Ramboll 2017: Studie zum Einsatz von Finanzinstrumenten; <https://efre-bw.de/bewertung/>

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	600,00	7.000,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO04	Unternehmen mit nichtfinanzieller Unterstützung	Unternehmen	600,00	7.000,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	0,00	2.413.904,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	0,00	3,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O02	An Prototyping teilnehmende Einrichtungen für angewandte Forschung und Entwicklung	Forschungseinrichtungen	13,00	13,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O03a	Nominalwert der Innovationsausrüstung	Euro	0,00	11.500.000,00

B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O04a	Mit Einrichtungen für angewandte Forschung und Entwicklung kooperierende Unternehmen	Unternehmen	2,00	7,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O10	Investitionen in regionale/lokale Ökosysteme für die Kompetenzentwicklung	Euro	4.119.920,00	35.449.199,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O11	Integrierte Projekte für die territoriale Entwicklung	Projekte	0,00	4,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O12	Zahl der Effizienzberatungen in Folge der Aktivitäten der Regionalen Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz	Effizienzberatungen	80,00	350,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O13	Anzahl der gewonnenen Ressourcen/ Produkte	Ressourcen/ Produkte	9,00	20,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O14	Strategien zur Förderung des Klimaschutzes / der Bioökonomie / der Kreislaufwirtschaft	Strategien	5,00	5,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O15	Aktionen zur Weiterverbreitung von Good Practice	Aktionen	95,00	316,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O17	Investierte EFRE-Mittel in Projekte, die in hohem Maße die Weiterentwicklung der Bioökonomie oder Kreislaufwirtschaft unterstützen	Euro	12.777.968,00	43.109.583,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O18	Anzahl entwickelter Prototypen bzw. Anwendungen	Prototypen	2,00	35,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	O19	Anzahl entwickelter Prototypen bzw. Anwendungen mit besonderem Fokus auf Klimaschutz, Klimawandel, Bioökonomie oder Kreislaufwirtschaft	Prototypen	2,00	35,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR05	KMU mit unternehmensinterner Innovationstätigkeit	Unternehmen	0,00	2021	400,00	Begünstigte	
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	4.600,00	2021	3.800,00	Begünstigte	
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	E03	Publikationen aus unterstützten Projekten	Publikationen	0,00	2021	50,00	Begünstigte	
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	E07	KMU, die von Tätigkeiten der Kompetenzentwicklung eines lokalen/regionalen Ökosystems profitieren	Unternehmen	0,00	2021	226,00	Begünstigte	
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	E08	Investitionen in EFRE-Projekte mit kommunalrelevanter Wirkung	Euro	0,00	2021	41.449.199,00	Begünstigte	
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	E10	Unternehmen mit verbesserter Ressourceneffizienz	Unternehmen	0,00	2021	150,00	Begünstigte	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	020. Geschäftsinfrastruktur für KMU (einschließlich Industrieparks und Gewerbegebieten)	3.223.809,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-arter Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	8.500.000,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	6.855.870,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	069. Abfallbewirtschaftung für Gewerbe- und Industrieabfälle: Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Trennung und Wiederverwendung sowie zum Recycling	100.000,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	071. Förderung der Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff	2.520.396,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	072. Verwendung von Recyclingmaterial als Rohstoff im Einklang mit Effizienzkriterien	5.309.508,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	075. Unterstützung von umweltfreundlichen Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in KMU	16.600.000,00
B	RSO2.6	Insgesamt			43.109.583,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	43.109.583,00
B	RSO2.6	Insgesamt			43.109.583,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	19. Sonstige territoriale Instrumente – Funktionale städtische Gebiete	4.600.000,00
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	38.509.583,00
B	RSO2.6	Insgesamt			43.109.583,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
B	RSO2.6	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	43.109.583,00
B	RSO2.6	Insgesamt			43.109.583,00

* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.2. Priorität technische Hilfe

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input type="checkbox"/> Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Gesamtbetrag								

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren						
	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Stärker entwickelt	0,00	47.637.716,00	48.404.049,00	49.185.900,00	49.983.385,00	20.709.769,00	20.709.769,00	21.124.624,00	21.124.624,00	278.879.836,00
Insgesamt EFRE		0,00	47.637.716,00	48.404.049,00	49.185.900,00	49.983.385,00	20.709.769,00	20.709.769,00	21.124.624,00	21.124.624,00	278.879.836,00
Insgesamt		0,00	47.637.716,00	48.404.049,00	49.185.900,00	49.983.385,00	20.709.769,00	20.709.769,00	21.124.624,00	21.124.624,00	278.879.836,00

* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
					(b)	(c)	(i)	(j)						
1	A	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	161.579.546,00	132.696.825,00	4.644.388,00	23.418.680,00	819.653,00	242.369.320,00	212.283.990,00	30.085.330,00	403.948.866,00	39,9999999010%
2	B	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	117.300.290,00	96.332.590,00	3.371.640,00	17.001.025,00	595.035,00	175.950.437,00	82.983.206,00	92.967.231,00	293.250.727,00	39,9999997272%
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelt	278.879.836,00	229.029.415,00	8.016.028,00	40.419.705,00	1.414.688,00	418.319.757,00	295.267.196,00	123.052.561,00	697.199.593,00	39,9999998279%
Gesamtbeitrag					278.879.836,00	229.029.415,00	8.016.028,00	40.419.705,00	1.414.688,00	418.319.757,00	295.267.196,00	123.052.561,00	697.199.593,00	39,9999998279%

* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

** Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	<p>Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.</p>	Ja	<p>GWB: https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/</p> <p>VGV: https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/</p> <p>SektVO: https://www.gesetze-im-internet.de/sektvo_2016/</p> <p>VergStatVO: https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/</p>	<p>Die Richtlinie 2014/24/EU wurde durch Teil 4 des GWB und die VgV, die SektVO und die VergStatVO in nationales Recht umgesetzt. Das Monitoring und die Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten sind in § 114 GWB geregelt.</p> <p>§ 114 Absatz 1 verpflichtet die obersten Bundesbehörden und Länder über die Anwendung der Vorschriften des GWB und der nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen nach Aufforderung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu berichten. Zu den nach § 113 GWB erlassenen Rechtsverordnungen zählen insbesondere auch die VgV und die VergStatVO.</p> <p>§ 114 Absatz 2 verpflichtet Auftraggeber im Sinne von § 98, bestimmte Daten zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen im Sinne der §§ 103 und 105 GWB an das Statistische Bundesamt zu übermitteln.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:</p>	Ja	Rechtsgrundlagen siehe unter Nr. 1	<p>Die VergStatVO konkretisiert die in § 114 Absatz 2 GWB genannte Pflicht zur Übermittlung von Vergabedaten der öffentlichen Auftraggeber. § 3 VergStatVO in Verbindung mit den dort</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert;</p> <p>b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.</p>			genannten Anlagen regelt, welche Daten zu übermitteln sind. Dazu zählen: Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde, Zahl der eingegangenen Angebote, Auftragswert, Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie Vertragswert nach Abschluss.
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Rechtsgrundlagen siehe unter Nr. 1	Das BMWK und die zuständigen Landesbehörden analysieren die übermittelten Daten zu den Vergabeverfahren und bereiten diese entsprechend § 4 VergStatVO auf.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Rechtsgrundlagen siehe unter Nr. 1 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html	§ 114 GWB Absatz 2 verpflichtet Auftraggeber im Sinne von § 98, bestimmte Daten zu öffentlichen Aufträgen und Konzessionen im Sinne der §§ 103 und 105 GWB an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. In § 4 VgStatV ist die Veröffentlichung von Auswertungen der Vergabestatistik entsprechend der in den Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU enthaltenen Berichtspflichten geregelt.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im	Ja	Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge	Aufgrund des Wettbewerbsregistergesetzes und der Wettbewerbsregisterverordnung des Bundes befindet sich eine bundesweite

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.		<p>und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WRegG), https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/</p> <p>Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung – WregV http://www.gesetze-im-internet.de/wregv/)</p>	<p>elektronische Datenbank für öffentliche Auftraggeber sowie bestimmte Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber im Aufbau. Das Wettbewerbsregister stellt diesen Auftraggebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Damit können Auftraggeber künftig besser das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) prüfen. Eingetragen werden Unternehmen, denen bestimmte Wirtschaftsdelikte zuzurechnen sind. Das Wettbewerbsregister wird beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) eingerichtet und geführt.</p>
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	<p>Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:</p> <p>1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.</p>	Ja	<p>KOM-Seite zu Beihilfeentscheidungen: https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/</p> <p>Insolvenzbekanntmachungen: www.insolvenzbekanntmachungen.de/</p> <p>Regelungen im Förderhandbuch der Verwaltungsbehörde;</p>	<p>Die Gewährung von Beihilfen wird davon abhängig gemacht, dass die Unternehmen einen adäquaten Nachweis erbringen, dass sie keine Unternehmen in Schwierigkeiten sind und keine Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen sind.</p> <p>Als adäquaten Nachweis sind dem Antrag entweder alle erforderlichen Informationen, insb. die Jahresabschlüsse der letzten zwei</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Antragsformulare mit entsprechenden Erklärungen und zu erbringenden Nachweisen;	<p>Geschäftsjahre sowie eine Selbstauskunft des Unternehmens über etwaige Rückzahlungspflichten, beizufügen oder eine Selbstauskunft, die im Antragsformular durch Erklärung einer externen Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung zu bestätigen ist. Die externe Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung hat zu erklären, dass sie zur Bestätigung der Richtigkeit der Selbstauskunft einen Abgleich auf Kommissions-Website vorgenommen hat (auf den Link wird im Antragsformular verwiesen) sowie Einsicht in die Übersicht der finanziellen Lage im vergangenen Kalenderjahr genommen hat.</p> <p>So ist sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewendet werden. Die VB hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die der zwischengeschalteten Stelle vorliegen.</p>
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	<p>Internetseite zu Beihilfenrecht und –kontrolle des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg</p> <p>https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/eu-recht/eu-beihilfenrecht/</p>	<p>Auf Bundesebene koordiniert und berät das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Referat Beihilfenkontrollpolitik, in allen Fragen der Beihilfenpolitik. Dazu ist ein regelmäßiger Austausch im Bund-Länder Ausschuss Beihilfen eingerichtet.</p> <p>BMWK unterrichtet die Länder regelmäßig und ad-hoc über aktuelle Entwicklungen des Beihilfenrechts und ist zentraler Ansprechpartner für alle</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>beihilferechtliche Fragen und für Schulungen.</p> <p>Auf Landesebene ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus für die EU-Beihilfenkontrollpolitik koordinierend zuständig und informiert und berät Zuwendungsgeber umfassend. Hierzu gehören u.a. vier Leitfäden zum EU-Beihilfenrecht und die Beratung bei der Aufstellung der Fördervorschriften.</p> <p>Darüber hinaus organisiert die Verwaltungsbehörde regelmäßig und bedarfsbezogen Inhouse-Schulungen, an denen die Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems teilnehmen. Ferner nimmt das Personal der beteiligten Stellen an weiteren diesbezüglichen Fortbildungen teil.</p> <p>Die bei der Beihilfenprüfung des jeweiligen Vorhabens verwendeten Checklisten werden von Beihilfeexperten überprüft</p>
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Ja	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den</p>	Ja	<p>Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01):</p> <p>https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016XC0723(01)&from=DA</p>	<p>Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie der zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden regelkonform ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				einschlägigen Bestimmungen der Charta.			Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des Begleitausschusses, die neue externe Unterstützungsstruktur des Bundes zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze (über die Vertretung der Länder im Begleitausschuss des ESF-Plus-Programms des Bundes) und Landesbeauftragte der Landesregierung leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.
				2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	<p>Bericht der Verwaltungsbehörde an den Begleitausschuss über Beschwerden oder Verstöße im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p> <p>Website der/des Beauftragte/n der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/</p> <p>Website der Antidiskriminierungsstelle des Landes:</p>	Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird auf der Webseite hingewiesen (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) Im Begleitausschuss wird auf Grundlage einer Regelung in der GO ein eigener TOP in die Sitzungen aufgenommen, unter dem der Begleitausschuss über Beschwerden und Verstöße und ggfs. Aktivitäten zur Charta durch die VB informiert wird. Beschwerdeführer

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/lads-baden-wuerttemberg	erlangen z.B. durch die/den Beauftragte/n der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen oder die Antidiskriminierungsstelle des Landes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten zwischengeschalteten Stellen erhalten Informationen durch die externe Unterstützungsstruktur des Bundes zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	BMAS: Nat. Aktionsplan, Bundesteilhabegesetz, Umsetzung, Hintergründe, Beispiele, Maßnahmen des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK: www.gemeinsam-einfach-machen.de Beauftragte*r der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Koordinierungsstelle Umsetzung UN-BRK) u. Landesbeauftragte*r: http://www.behindertenbeauftragter.de https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/landes-behindertenbeauftragte/ DIMR: Monitoring UN-BRK in DE:	Der Bund hat als Überwachungsmechanismus für die Umsetzung der UN-BRK 2011 den NAP 1.0 erstellt. Er dokumentiert und koordiniert im Rahmen der Datenerfassung die behindertenpolitischen Maßnahmen der Ressorts, die regelmäßig über den Umsetzungsstand ihrer Maßnahmen im NAP-Ausschuss berichten. 2016 wurde der NAP 2.0 beschlossen, der 175 messbare Ziele bzw. Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern beinhaltet. Am 4. Mai 2021 hat BMAS den NAP-Statusbericht veröffentlicht. Er ist die Fortschreibung des NAP 2.0. In Zukunft kann der NAP online um weitere Maßnahmen der Ressorts ergänzt werden. Der NAP ist damit ein dynamisches Instrument. Ein Enddatum ist nicht vorgesehen. Als einzige Stelle für die Überwachung der

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk	Umsetzung der UN-BRK in DE dient die Monitoringstelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte (UN-BRK, Art. 33, Absatz 2). Sie berichtet dem UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung in Genf über die Umsetzung der Konvention in DE im Rahmen des sog. Staatenberichtsverfahrens.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	<p>Behindertengleichstellungsgesetz</p> <p>BMAS: Weiterentwicklung und Überblick BGG - Behindertengleichstellungsgesetz</p> <p>Kommunikationshilfeverordnung</p> <p>Verordnung über die Zugänglichmachung von Bescheiden</p> <p>Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung</p> <p>Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz</p> <p>Arbeitshilfe Inklusion https://www.esf-querschnittsziele.de/fileadmin/DATEN/Publikationen/arbeitshilfe_inklusion_241017.pdf</p>	Die Anforderungen der UN-BRK werden im Programm im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in Verwaltungsvorschriften und Aufrufe als auch im spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren, Berücksichtigung finden, wobei die wesentlichen Grundsätze bereits durch die verpflichtende durchgehende Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Antidiskriminierung sichergestellt wird. Zur weiteren Orientierung dient die Arbeitshilfe Inklusion der Agentur für Querschnittsziele im ESF zur barrierearmen und inklusiven Planung, Gestaltung und Umsetzung von ESF-Maßnahmen. Die Agentur für Querschnittsziele auf Bundesebene und die Querschnittsberatung in BW hatten in der FP 2014-2020 den Auftrag, die Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit fachlich, inhaltlich sowie prozessual in den ESF-Programmen zu verankern. Die entwickelten

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Gemeinsam einfach machen https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Home/as_node.html</p> <p>Vollst. Linkliste s. Schreiben Anl. 2</p>	<p>Arbeitshilfen stehen weiterhin zur Verfügung. Ein entsprechendes Format zur Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze soll auf Bundesebene auch in der FP 2021-2027 etabliert werden, das auch den Ländern zur Verfügung steht.</p>
				<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>Bericht der Verwaltungsbehörde an den Begleitausschuss über Beschwerden oder Verstöße im Kontext der UN-BRK mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p>	<p>Die Verwaltungsbehörde des Landes übernimmt in der FP 2021-2027 die Rolle des „Ansprechpartners zur Anwendung und Umsetzung der UN-BRK“. Die VB richtet ein Funktionspostfach ein, über das Beschwerden und Verstöße gegen die UN-BRK i.V.m. der Umsetzung von ESF+ bzw. EFRE angezeigt werden können. Auf das Postfach wird auf der Webseite hingewiesen. Hinweise werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden themenbezogen z.B. das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) oder die Antidiskriminierungsstelle des Landes in weitere Schritte einbezogen. Beschwerdeführer*innen steht der Rechtsweg offen. Die VB sorgt als Vorsitzende des Begleitausschusses für die Einhaltung der UN-BRK. Hierzu wird ein eigenständiger TOP in die Begleitausschusssitzungen aufgenommen, unter dem über die Anzeigen und ggfs. Aktivitäten zur UN-BRK informiert wird. Bei Bedarf wird darüber hinaus schriftlich informiert. In</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							die GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien RSO1.4. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch:	Ja	https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#	Die Strategie zur intelligenten Spezialisierung – Innovationsstrategie Baden-Württemberg - wurde den Anforderungen der grundlegenden Voraussetzung zum Politikziel 1 entsprechend zum Stand Anfang 2020 fortgeschrieben. Für die Analyse zu den Herausforderungen wird insbesondere auf die Kapitel 4 und 5 der Innovationsstrategie verwiesen.
				1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;			
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#	Für das Management und die Fortschreibung der Innovationsstrategie Baden-Württemberg ist federführend das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zuständig (siehe Kapitel 6 der Strategie zur intelligenten Spezialisierung).
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#	Instrumente für Monitoring und Evaluation sind eingerichtet. Auf Kapitel 6 der Innovationsstrategie Baden-Württemberg wird verwiesen.
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#	Das Land stützt sich in der Innovationspolitik auf den engen und fortlaufenden, strategisch koordinierten Dialog mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Auf Kapitel 3.2 der Innovationsstrategie Baden-Württemberg wird verwiesen.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;	Ja	https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#	Die Maßnahmen zur Fortschreibung des Innovationssystems Baden-Württemberg sind in Kapitel 5.2 ff. der Innovationsstrategie Baden-Württemberg angeführt.
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#	Aktuelle Transformationsprozesse, insb. in der Automobilwirtschaft oder auch im Maschinen- und Anlagenbau, stellen vor allem KMU vor große Herausforderungen. Entsprechend sind unterstützende Maßnahmen für KMU vorgesehen (siehe Kapitel 5.2 ff. der Innovationsstrategie Baden-Württemberg).
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/5422_MinBw_Innovationsstrategie_2020_WEB.pdf#	Für Maßnahmen zur weiteren Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit und der Internationalisierung wird auf Kapitel 5.10 der Innovationsstrategie Baden-Württemberg verwiesen.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates,	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM. https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/langfristige-renovierungsstrategie-der-bundesregierung.pdf?__blob=publicationFile&v=6	LTRS beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung,

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält;</p> <p>b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt;</p> <p>c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.</p>			<p>Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG*): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021</p> <p>c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen</p> <p>*BEG: https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/Richtlinien/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html</p>
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	<p>Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).</p> <p>KSP: https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1679914/e01d6bd855f09bf05cf7498e06d0a3ff/2019-10-09-klima-massnahmen-data.pdf?download=1</p> <p>GEG: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/</p> <p>EffStra: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pu</p>	<p>Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						blikationen/Energie/energieeffizienzstrategie-2050.pdf?__blob=publicationFile&v=12	
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:	Ja	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672	Zu 1. Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU Mitgliedstaaten. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung hat in ihrem finalen NECP vom 10.06.2020 ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030-Zielen notifiziert. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030. Das Klimaschutzgesetz des Bundes hat die Ziele fortgeschrieben, die in die nächste Version des NECP übertragen werden. Der NECP enthält alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung 2018/1999 erforderlich sind.
				1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;	Ja	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	Zu 2. Der NECP enthält einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und beschreibt, mit welchen Strategien und Maßnahmen die Ziele des Plans erreicht werden sollen.
				2. einen Überblick über die vorgesehenen Finanzmittel und Mechanismen für Maßnahmen zur Förderung der CO2-armen Energie.	Ja	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2.6. Aktuelle Planung der Abfallbewirtschaftung	EFRE	RSO2.6. Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft	Nein	Es bestehen ein oder mehrere Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für das gesamte Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats, worin Folgendes enthalten ist: 1. eine Analyse der derzeitigen Abfallbewirtschaftungssituation in dem betreffenden geografischen Gebiet, einschließlich Art, Menge und Herkunft der anfallenden Abfälle und einer Evaluierung ihrer künftigen Entwicklung unter Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen der Maßnahmen in den Abfallvermeidungsprogrammen, die gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG entwickelt wurden;	Nein	https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/abfall-und-kreislaufwirtschaft/rahmenplanung-und-abfallbilanzen/teilplan-gefaehrliche-abfaelle/ https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/abfall-und-kreislaufwirtschaft/rahmenplanung-und-abfallbilanzen/teilplan-siedlungsabfaelle/	Baden-Württemberg verfügt über Abfallwirtschaftspläne gemäß den Anforderungen des Artikels 28 der Richtlinie 2008/98/EG, die das gesamte Hoheitsgebiet des Landes abdecken. Die Abfallbewirtschaftung wird anhand von zwei Plänen gewährleistet, dem Teilplan Siedlungsabfälle und dem Teilplan Gefährliche Abfälle. Zum Zeitpunkt der Programmplanung befinden sich der Teilplan Siedlungsabfälle vom 28.07.2015 und der Teilplan Gefährliche Abfälle vom 11.12.2012 in Überarbeitung. Mit Abschluss der Überarbeitung wird bis zum ersten Quartal 2023 gerechnet. Zum Zeitpunkt der Programmplanung ist die grundlegende Voraussetzung noch nicht erfüllt. Die EFRE-Verwaltung wird keine Ausgaben für das spezifische Ziel 6 in Priorität B in Zahlungsanträge an die Europäische Kommission aufnehmen, bis die grundlegende Voraussetzung erfüllt ist.
				2. eine Bewertung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich der Materialien und der geografischen Abdeckung getrennter Sammlungen, der Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Funktionsweise sowie der Notwendigkeit neuer Sammelsysteme;	Nein		

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. eine Bewertung der Investitionslücken, die die Notwendigkeit der Schließung bestehender Abfallbehandlungsanlagen und die Notwendigkeit einer zusätzlichen oder verbesserten Abfallinfrastruktur rechtfertigt, mit Angaben zu den Einnahmequellen, die zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zur Verfügung stehen;	Nein		
				4. Angaben über die Ortsmerkmale für die Art und Weise der Bestimmung künftiger Standorte und zu den Kapazitäten künftiger Abfallbehandlungsanlagen.	Nein		

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Barbara Eusterschulte		poststelle@mlr.bwl.de
Prüfbehörde	Oberfinanzdirektion Karlsruhe	Lothar Fleischer		EFRE@ofdka.bwl.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 423	Thomas Meyer		Thomas.Meyer@bafa.bund.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Programmplanung

Der partnerschaftliche Prozess im Rahmen der Programmplanung basierte auf den Erfahrungen des gleichartigen Prozesses bei der Erstellung des Programms 2014-2020. Die Erarbeitung der Positionen in kleineren Fachkonsultationen und Zusammenführung in größeren Konsultationen war auf sehr positive Resonanz gestoßen, so dass dieses Verfahren erneut eingesetzt wurde.

Für den Prozess der Programmplanung ist das Land auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 240/2014 in die Partnerschaft mit regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden, den Wirtschafts-, Wissenschafts-, Sozial- und Umweltpartnerinnen und -partnern sowie Stellen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen und Stellen für die Förderung von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, in intensive Konsultationen eingetreten. Der Kreis der befassten Partner deckte alle Interessenslagen ab, die von der Programmplanung berührt sein konnten.

Den Auftakt für die Beteiligung der Partner bildete der Besuch von Generaldirektor Lemaître am 24.03.2017, bei dem er erste Überlegungen der GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung vorstellte und mit den Partnern diskutierte.

Die ersten Überlegungen zum EFRE-Programm Baden-Württemberg 2021-2027 präsentierte Minister Hauk am 27.11.2017 in einer Veranstaltung mit Haushaltskommissar Oettinger und Generaldirektor Lemaître und diskutierte sie mit den Partnern des Programms auf der Grundlage der Erfahrungen aus der Förderperiode 2014-2020.

Intensive Konsultationen zur Programmkonzeption begannen im Herbst 2018. Insgesamt haben rund 25 Veranstaltungen und darüber hinaus Gespräche mit Partnern stattgefunden.

Veranstaltungen und Gespräche im Rahmen des Konsultationsprozesses

- 24.03.2017: Gesprächsrunde zur Zukunft der Strukturpolitik mit Herrn Generaldirektor Marc Lemaître und Vertretern des Begleitausschusses in Stuttgart
- 27.11.2017: Präsentation erster Überlegungen für ein künftiges EFRE-Programm Baden-Württemberg in einer Veranstaltung mit Haushaltskommissar Günter Oettinger und Generaldirektor Marc Lemaître und Vertretern der Wirtschafts-, Wissenschafts-, Sozial- und Umweltpartner aus Baden-Württemberg in Brüssel
- Juni 2017: Diskussion erster Überlegungen zur Programmplanung im EFRE-Begleitausschuss
- Juli 2017: Gespräch mit dem Landkreistag Baden-Württemberg und dem Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
- Februar 2018: Gespräch mit dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Europabüro der baden-württembergischen Kommunen
- Mai 2018: Präsentation und Diskussion erster Überlegungen zur Programmplanung im EFRE-Begleitausschuss
- 24.09.2018: Erste Gespräche mit der Europäischen Kommission über die Eckpunkte der Programmplanung
- 14.11.2018: Fachkonsultation der kommunalen Landesverbände
- 22.11.2018: Fachkonsultation der Umweltpartner
- 13.12.2018 Fachkonsultation der Wirtschaftspartner
- 14.12.2018 Fachkonsultation der Wissenschaftspartner
- 25.02.2019 Gespräche mit der Europäischen Kommission über die Programmkonzeption
- 26.02.2019 Gemeinsame Konsultation mit allen Partnern und Minister Hauk

- 15.02.2019 Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden
- 24.04.2019 Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden
- 27.05.2019 Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden
- 19.06.2019: Präsentation der Konzeption des EFRE-Programms und Diskussion im EFRE-Begleitausschuss
- 15.07.2019: Austausch über die EU-Fonds, EU-Programme und EU-Strategien in Baden-Württemberg und Möglichkeiten zur Kooperation
- 07. und 08.11.2019: Gespräche auf politischer und auf Arbeitsebene mit der Europäischen Kommission über die Programmkonzeption
- Mai 2020: Präsentation der Planungen im Begleitausschuss
- Mai 2020: Zwischenbericht an die Partner über die Erarbeitung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 und weitere Konsultation
- 14.07.-13.09.2020: Beteiligung der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit an der Strategischen Umweltprüfung des Programms
- 19.10.2020: Fachkonsultation der kommunalen und regionalen Partner
- 19.10.2020: Fachkonsultation der Umweltpartner
- 20.10.2020: Fachkonsultation der Wirtschaftspartner
- 20.10.2020: Fachkonsultation der Wissenschaftspartner
- 03.11.2020: Gemeinsame Konsultation aller Partner
- 26.11.2020: Präsentation der Planungen im Begleitausschuss
- 16.12.2020: Gespräche mit der Europäischen Kommission
- 12.05.2021: Präsentation der Planungen im Begleitausschuss

Da nur verhältnismäßig wenige Begünstigte von einem verhältnismäßig kleinen Programm direkt profitieren können, verlangen kleinere Programme ein hohes Maß an Kommunikation darüber, was und wer gefördert werden kann und soll. Bedarfe und Umsetzungsfragen werden so in den verschiedenen Regionen und Politikbereichen transparent gemacht. Die Rückmeldungen aus dem Konsultationsprozess sowie aus der Anhörung fließen kontinuierlich in die Programmplanung ein und spiegeln sich entsprechend wider. So werden Stellungnahmen und Positionen der Partner/-innen adäquat berücksichtigt und eine effiziente Koordination mit anderen Förderinstrumenten auf Landesebene in den verschiedenen Politikbereichen ermöglicht.

Zur Überprüfung und Sichtbarmachung der Umweltrelevanz des EFRE-Programms hat das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR)/ Wien eine Strategische Umweltprüfung (SUP) unter Beteiligung der Partner des Programms durchgeführt. Die Ergebnisse sind unter [EFRE 2021-2027 \(efre-bw.de\)](https://www.efre-bw.de) veröffentlicht und sind in die Programmplanung eingeflossen. Dazu erfolgte ein regelmäßiger Austausch von Informationen, Arbeitsergebnissen und Berichtsentwürfen zum Operationellen Programm mit den beauftragten Experten für die SUP. Die wechselseitige Abstimmung hat kohärente Ergebnisse sichergestellt.

Einbindung der Partner/-innen bei der Implementierung, dem Monitoring und der Evaluation des Programms

Nach der Genehmigung des Operationellen Programms setzt das Land die etablierte Partnerschaft aus der Phase der Programmplanung durch die Einsetzung eines Begleitausschusses nach den Artikeln 38 bis 40 der Dachverordnung im Rahmen der Begleitung des Programms fort.

Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertretungen der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stellen, der berührten Bundesbehörden, der Kommunal-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Sozial- und

Umweltpartner/-innen sowie Stellen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen sowie Stellen zur Förderung von Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, zusammen. Darüber hinaus sind Vertretungen der anderen EU-Fonds/-Programme des Landes beteiligt. Die Europäische Kommission beteiligt sich als beratendes Mitglied an der Arbeit des Begleitausschusses. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden konkret in der Geschäftsordnung des Begleitausschusses festgelegt und auf der EFRE-Internetseite [EFRE 2021-2027 \(efre-bw.de\)](http://efre-bw.de) veröffentlicht. Interessensvertreter können jederzeit die Mitgliedschaft im Begleitausschuss beantragen und durch Beschluss des Begleitausschusses aufgenommen werden.

Der Begleitausschuss konstituiert sich spätestens drei Monate nach der Mitteilung über die Genehmigung des Operationellen Programms und tritt danach mindestens einmal jährlich während der Umsetzung des Programms zusammen. Den Vorsitz führt eine Vertretung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Der Begleitausschuss prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte bei der Erreichung der Zielsetzungen des Programms. Im Einzelnen nimmt der Begleitausschuss die folgenden Aufgaben nach Artikel 40 der Dachverordnung wahr.

Der Begleitausschuss untersucht:

- (a) die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
- (b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- (c) den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
- (d) die in Artikel 58 Absatz 3 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument aus Artikel 59 Absatz 1 der Dachverordnung;
- (e) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige auf der Grundlage von Feststellungen getroffenen Folgemaßnahmen;
- (f) die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
- (g) die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
- (h) die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
- (i) die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;
- (j) Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm "InvestEU" gemäß Artikel 14 oder der im Einklang mit Artikel 26 der Dachverordnung übertragenen Mittel, falls zutreffend.

Der Begleitausschuss genehmigt:

- (k) die Methodik und die Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, ggf. nach Abstimmung mit der Kommission, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d der Dachverordnung;
- (l) den abschließenden Leistungsbericht des EFRE-Programms;
- (m) den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans;
- (n) jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung oder für Übertragungen im Einklang mit Artikel 24 Absatz 5 und Artikel 26 der Dachverordnung.

Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

Darüber hinaus befasst sich der Begleitausschuss mit der wirksamen Anwendung und Umsetzung der EU-Grundrechtecharta sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (siehe grundlegende Voraussetzungen).

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Mit den Maßnahmen zur Kommunikation und Sichtbarkeit stellt das Land sicher, dass

- die Unterstützung von Vorhaben durch das EFRE-Programm Baden-Württemberg sichtbar wird, insbesondere von Vorhaben mit strategischer Bedeutung, und
- die Rolle und die Errungenschaften des EFRE-Programms den Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert werden.

Bei der Umsetzung stützt sich die EFRE-Verwaltung auf Erfahrungen aus den vorausgegangenen Förderperioden sowie die Ergebnisse der Bewertung der Kommunikationsstrategie 2014-2020 durch externe Experten[1].

Zielgruppen der Maßnahmen sind (potentiell) Begünstigte, Multiplikatoren und die Bürgerinnen und Bürger.

In erster Linie werden folgende Maßnahmen umgesetzt, die bedarfsgerecht und zielgruppenorientiert eingesetzt und ggf. weiterentwickelt werden:

EFRE-Internetseite

- Für die EFRE-Programme Baden-Württembergs ist eine einzige Internetseite unter EFRE 2021-2027 (efre-bw.de) eingerichtet, die fortlaufend aktualisiert und bedarfsgerecht weiterentwickelt und modernisiert wird (u.a. Ziele des Programms, Fördermöglichkeiten, laufende Aktivitäten sowie Ergebnisse). Sie richtet sich an (potentiell) Begünstigte, Multiplikatoren sowie die Bürgerinnen und Bürger mit für die jeweilige Zielgruppe spezifisch aufbereiteten Inhalten.
- Die EFRE-Internetseite des Landes wird mit der zentralen Internetseite Deutschlands für die Strukturfonds beim BMWK verlinkt.
- Mit Fokus auf die potentiell Begünstigten werden Förderaufrufe vor ihrer Veröffentlichung auf der EFRE-Internetseite EFRE 2021-2027 (efre-bw.de) im Rahmen eines Zeitplans, der mindestens dreimal jährlich aktualisiert wird, angekündigt. Sämtliche weiterführenden Informationen und Formulare sind hier für diese Zielgruppe bereitgestellt.
- Auf der EFRE-Internetseite EFRE 2021-2027 (efre-bw.de) wird die Liste der für die Unterstützung aus dem EFRE-Programm ausgewählten Vorhaben geführt und mindestens alle vier Monate aktualisiert. Die Begünstigten werden über die Veröffentlichung informiert.

Social Media

- Wesentliche Inhalte, Ergebnisse und Termine der EFRE-Förderung werden, insb. für die Zielgruppe der potentiell Begünstigten, anlassbezogen in vom Land genutzte, mit dem Datenschutz konforme Social-Media-Kanäle eingespeist.

Veranstaltungen

- Informationsveranstaltungen zu Förderungen

Nach der Veröffentlichung von Förderaufrufen werden bedarfsentsprechend Informationsveranstaltungen für die potentiell Begünstigten durchgeführt.

- Tage der offenen Tür und andere Veranstaltungen bei Begünstigten

Das seit 2014 eingeführte Format der Tage der offenen Tür bei EFRE-geförderten Projekten zieht eine beachtliche Zahl von Interessenten an. Dieses Format wird fortgesetzt, solange und soweit es entsprechendes Interesse bei den Begünstigten und den Bürgerinnen und Bürgern findet. Die Begünstigten können dieses Format auch nutzen, um ein Projekt von strategischer Bedeutung bzw. mit einem Finanzvolumen von mehr als 10 Mio. Euro der interessierten Öffentlichkeit zu präsentieren (siehe unten).

- Präsentation des EFRE bei Veranstaltungen

Das große Potential der Präsentation des EFRE mit interaktiven Elementen auf publikumstarken Veranstaltungen, wie z.B. Europaaktionstag, Bundes- und Landesgartenschauen, soll weiter genutzt werden, um die Zielgruppe der Bürgerinnen und Bürger über Förderungen und Errungenschaften des EFRE zu informieren.

Verpflichtung der Begünstigten

- Die Verwaltungsbehörde verpflichtet die Begünstigten zur Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in ihrer Zuständigkeit nach Artikel 50 der Dachverordnung und überwacht die Umsetzung.

- Sie trägt dafür Sorge, dass die Begünstigten bei Projekten von strategischer Bedeutung bzw. Gesamtkosten von mehr als 10 Mio. Euro mindestens eine Informationsaktion durchzuführen, in die die Europäische Kommission und die Verwaltungsbehörde eingebunden werden.

Kommunikationsbeauftragter und Netzwerk

- Kommunikationsbeauftragte des EFRE-Programms Baden-Württemberg ist die EFRE-Verwaltungsbehörde.

- Das Land unterstützt das Netzwerk der Kommunikationskoordinatoren, Kommunikationsbeauftragten und EU-Kommission durch Teilnahme und eigene Beiträge.

Für die Umsetzung der Maßnahmen wird ein finanzieller Wert von voraussichtlich rund 0,3 % des Programmvolumens angesetzt. Neben den Ausgaben der Programmverwaltung sind darin auch die geschätzten Ausgaben der Begünstigten für Maßnahmen der Information und Kommunikation enthalten, die u.a. im Rahmen der Tage der offenen Tür anfallen und häufig nicht EFRE-kofinanziert sind, in Summe max. 1,8 Mio. Euro Ausgaben.

Für Monitoring und Evaluierung werden bewährte Output-Indikatoren, wie Zahl der Aktionen zur Verbesserung der Sichtbarkeit des Programms und zur Informationsverbreitung, Zahl der Zugriffe auf die EFRE-Internetseite und Zahl der Follower in Social Media, eingesetzt.

[1]https://efre-bw.de/wp-content/uploads/Ramboll_Bewertung-der-Kommunikationsstrategie_Vertiefung-Mediennutzung_final.pdf#

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Die nachfolgende Liste gibt die Projekte von strategischer Bedeutung wieder, die bei Abschluss der Programmplanung bekannt sind. Sie wird außerhalb des EFRE-Programms unter Berücksichtigung aller Förderbereiche, insbesondere auch des Regionalansatzes RegioWIN 2030, kontinuierlich fortgeschrieben. Alle Projekte, die aus RegioWIN 2030 hervorgehen, sind Projekte von strategischer Bedeutung (rund 30 % des Programmvolumens, rund 20 Leuchtturmprojekte, siehe Wettbewerbsaufruf unter www.2021-27.efre-bw.de).

1. RegioClusterAgentur Baden-Württemberg

Die auf Landesebene in der Förderperiode 2014-2020 eingerichtete ClusterAgentur Baden-Württemberg wird in der Förderperiode 2021-2027 zu einer Unterstützungsagentur für regionales Innovationsmanagement und regionale Innovationssysteme (RegioClusterAgentur) weiterentwickelt. Die RegioClusterAgentur wird im Rahmen des EFRE-Programms von 2022 bis 2027 betrieben.

2. Modellregion/en Grüner Wasserstoff

Grüner Wasserstoff soll als Energieträger in mindestens einer ausgewählten Modellregion entlang der gesamten Wertschöpfungskette erprobt werden. Dabei soll das Zusammenspiel von Herstellung, Speicherung, Transport und der Nutzung von grünem Wasserstoff in der Praxis getestet und ein Beitrag zur Anwendungsreife geleistet werden. Darüber hinaus soll ein Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz geleistet werden. Die technologischen, wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekte werden über die gesamte Laufzeit des Modellprojekts wissenschaftlich begleitet.

Nach Ausschreibung des Wettbewerbs um die Modellregion/en Grüner Wasserstoff zu Beginn der Förderperiode ist die Auswahl für die zweite Jahreshälfte 2021 mit Unterstützung eines Expertengremiums vorgesehen. Die Errichtung der Modellregion/en und die anschließende Testphase werden die gesamte Förderperiode in Anspruch nehmen.

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Programme snapshot 2021DE16RFPR001 2.0	Snapshot der Daten vor dem Senden	15.08.2023		Ares(2023)5609581	Programme_snapshot_2021DE16RFPR001_2.0_de_en.pdf Programme_snapshot_2021DE16RFPR001_2.0_en.pdf Programme_snapshot_2021DE16RFPR001_2.0_de.pdf	15.08.2023	Pickenbach, Annika